Jur. is.
213
ma

Wening

Jur. is.
213 ma

Ueber die

Mängel und Gebrechen

der

juriſtiſchen Lehrmethode,

und die nothwendigen, unſerer Zeit entſprechenden Einrichtungen derſelben.

Mit
beſonderer Rückſicht
auf die
Univerſität Landshut.

Freimüthige Anſichten und Vorſchläge

von

J. N. Wening.

Landshut,
in der Weber'ſchen Buchhandlung.
1820.

Jur. is. 213 ma

Wening

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Ueber die
Mängel und Gebrechen
der
juriſtiſchen Lehrmethode,
und die nothwendigen, unſerer Zeit entſprechenden
Einrichtungen derſelben.

Mit
beſonderer Rückſicht
auf die
Univerſität Landshut.

Freimüthige Anſichten und Vorſchläge

von

J. N. Wening.

Thue das Gute, und wirf es ins Meer,
Sieht es der Fiſch nicht, ſieht es der Herr!

Landshut,
in der Weberſchen Buchhandlung.
1820.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Vorliegende Schrift war urſprünglich eine Inauguralrede, welche der Verfaſſer bei Gelegenheit einer juriſtiſchen Promotion — am 14 März des gegenwärtigen Jahrs — als Promotor gehalten hat. Bis auf den Anhang, der neu hinzugekommen iſt, erſcheint ſie im Ganzen unverändert, wie ſie damals vorgetragen wurde. Die Wichtigkeit der Sache wird den Verſuch und das Unternehmen von ſelbſt recht-

fer-

fertigen. Doch lag dem Verfaſſer die Aufgabe um ſo näher, als er ſich vorzugsweiſe mit der Bearbeitung und dem Vortrage der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft beſchäftigt, und die Darſtellung der Lehrmethode nach ſeiner Ueberzeugung weder dem Vortrage für Studirende, noch dem Lehrbuche angehört. Nur die Anweiſung zur Erlernung iſt für Candidaten und Compendien beſtimmt, die Einrichtung des Lehrens aber Sache der Lehrer und der Regierungen.

Indeſſen hatte der Verfaſſer bei der öffentlichen Bekanntmachung ſeiner Anſichten und Vorſchläge noch den beſonderen Zweck, auf die Bosheit und Ungerechtigkeit der Vorwürfe und Verläumdungen aufmerkſam zu machen, welche man ſich über unſere Univerſität auszuſtreuen erlaubt. Denn gar bald wird es dem Leſer einleuchten, daß die Quellen des Verfalles unſerer Anſtalt in ganz andern Verhältniſſen zu ſuchen, als in der Univerſität, oder eigentlich ihren Mitgliedern ſelbſt. Noch andere Urſachen, die nicht

weni=

weniger verderblich wirken, wurden nur deshalb nicht berührt, weil ſie mit unſerm Gegenſtande nicht geradezu, ſondern mit der Stellung, Lage, und den Beziehungen der Univerſität überhaupt zuſammenhängen. Die Unterſuchung derſelben bleibt einer andern Schrift vorbehalten.

Gewohnt, jederzeit und in allen Beziehungen offen und gerade zu handeln, wie zu reden, hat der Verfaſſer auch hier ohne Rückhalt und Scheu geſprochen, nach ſeiner Ueberzeugung. Indem er aber das Schlechte und Böſe angriff, muß er wohl auch, da alles Uebel dieſer Art von Menſchen herrührt, manchen Schlechten und Böſen getroffen, und vielleicht bitter beleidigt haben. Das iſt aber nothwendige Folge des ſtrafenden Gewiſſens; denn überall iſt nur die Sache bezeichnet, weil der Verfaſſer zwar Niemanden fürchtet, aber das Publikum ehrt, und ſich nie zu unwürdigen Perſönlichkeiten erniedrigen möchte. Darum bleibt den Widerſachern der Troſt vielſeitiger Ausdeutung und Auslegung neben der gewohnten Rache heimlicher Verfolgung,

deren

deren Wirkungen der Verfaſſer ſchon tief genug fühlte, aber auch zu ertragen verſtand mit ruhigem Bewußtſeyn, von welchem des Dichters Worte gelten:

Ferre libet subter densa testudine casus!

Landshut den 18. April 1820.

Der Verfaſſer.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Die Veränderungen, welche ſeit mehreren Jahrzehenden in alle Verhältniſſe und Beziehungen des menſchlichen Lebens eingriffen, konnten an dem Rechte und der Geſetzgebung nicht ohne Einfluß vorübergehen.

Der Erkenntniß und des Wiſſens fortſchreitende Bildung in allen Zweigen, der Sitten und Gebräuche allmählige Umwandlung, erwachter Nationen kräftiges Streben nach freier Selbſtſtändigkeit in politiſcher und religiöſer Rückſicht muß auch den Zuſtand des Rechtes einer neuen Geſtaltung entgegen führen.

Und die Wiſſenſchaft wandelt den gleichen Weg — die Einrichtungen des Lehrens und Lernens ſollen den neuen Anfoderungen entſprechen. Darum ſcheint eine genaue Unterſuchung aller Gründe und Folgen der Umbildung des juriſtiſchen Studiums, welche mit Gewißheit vorauszuſehen, und die Betrachtung der nöthigen Anordnungen allgemeine Theilnahme zu verdienen. In unſerer Zeit muß dieſe noch mehr ſteigen, weil die zweckmäßige Einrichtung der Univerſitäten und des Studiums an denſelben niemals ſo dringend beſprochen wurde, wie gegenwärtig.

Deſſen ungeachtet ſind wir überzeugt, daß unſere Unterſuchung Tadel und Vorwurf treffen wird; nicht eben, weil wir vielleicht manchen Vorſchlag

machen

machen, der Andern mißfällt, oder nicht ausführbar ſcheint, ſondern vielmehr, weil wir gerade über dieſen Gegenſtand ein öffentliches Urtheil fällen wollen.

Einige werden nämlich unſer Unternehmen für voreilig, andere gar für unſchicklich erklären. Jene meynen, noch ſey es nicht entſchieden, ob die Umänderung der Rechte und Geſetzgebungen nahe ſey, oder überhaupt vorgehen werde, wie denn auch die politiſchen Veränderungen der Staaten- und Völker-Verhältniſſe, von denen die Bildung des Rechtes, der Geſetze und ihres Studiums am meiſten abhängt, erſt in einer ſtillen Gährung befangen wären, und nach den neueſten Ereigniſſen eher ein Stillſtand, oder gar ein Rückſchritt als ein Fortſchreiten erwartet werden dürfte. Die andern aber glauben, es ſey Anmaßung, einen Gegenſtand zu beſprechen, deſſen Organiſation doch nie von den Lehrern, ſondern von höhern Stellen und Behörden ausgeht, folglich auch Zeitverluſt, Arbeiten zu unternehmen, die unnütz ſind, weil man ſie nicht beachten wird.

Den Erſtern entgegnen wir indeß, daß manche Aenderungen im Rechte und den Geſetzen ſchon wirklich vorgegangen ſind, die auch eine andere Einrichtung des Studiums fodern; daß ferner mit der fortſchreitenden Bildung und Bearbeitung einer Wiſſenſchaft Lücken und Mängel im Unterrichte bemerklich werden, die lange verborgen blieben, und daß endlich ſelbſt die Einwendung, welche von den politiſchen Verhältniſſen abhängt, ſo wie die Beſorgniß darüber ungegründet ſey.

Wer

Wer vertraut mit der Geſchichte, die Gegenwart betrachtet, wird bald die Ueberzeugung gewinnen, es könne keine Gewalt dem wogenden Strome der Zeit gebieten. Eine Geſinnung, Ein Wunſch, Ein Streben hat die Völker ergriffen, das Verlangen nach geſetzmäßigem öffentlichen Leben, und geregelter Theilnahme an den wichtigſten Beziehungen der Regierung, Geſetzgebung und des Rechtes. Geſtützt auf die heiligen Ausſprüche der Vernunft, erworben durch vielfache Aufopferung aller Güter des Lebens ſtehet das Begehren feſt und gerechtfertigt. Schmachvolle und gräßliche Handlungen Einzelner können Nationen nicht büßen, und das Wort von den Fürſten gegeben verhallt nicht, würden auch alle Dokumente getilgt, und die Siegel zerriſſen. Es ſteht geſchrieben in dem Buche der Zeit, welches aufgeſchlagen iſt in aller Herzen. Ruhig erheben wir uns daher über die ängſtlichen Zweifel, und halten es gerade für die beſte Zeit, der nothwendigen Entwiklung der Zukunft vorbereitend an die Hand zu gehen. Nicht im Schwindel toller Neuerungsſucht begehren wir alles umzuſtürzen — nein! — mit beſonnener Prüfung des Alten und Neuen wollen wir dieſes an jenes anbinden, auf daß aus dem ſtillen natürlichen Uebergange heilſame Einrichtungen erwachſen. Was die Vergangenheit Großes und Herrliches ſchuf, knüpfen wir an die Foderungen der Gegenwart, damit die Zukunft ſchöne Früchte der Mäßigung und Klugheit tragen möge.

Mit den andern Gegnern, welche durch den Vorwurf der Anmaßung viel bitterer kränken, müſſen wir einige Worte mehr reden.

Es iſt der böſe Geiſt des Hochmuthes und Eigendünkels, der in viele gefahren iſt, und ſie mit dem Wahne blendet, in der Bekleidung einer höhern Stelle, wohin ſie Fügung oder vielmehr Zulaſſung des Schickſals geführt hat, liege das Geheimniß aller Einſicht und Erkenntniß, und man wiſſe ſchon darum, weil man höher geſtellt iſt, Alles beſſer denn Andere, die nach mühevollen Beſtrebungen und jahrelangen Arbeiten ihres Berufes mit dieſem vertraut geworden ſind. Die eitlen Thoren regiert der Gedanke, es ſey zweckmäßiger, gebieten, als Rath nehmen; und darnach haben ſie den bekannten Spruch gebildet, von oben herab komme alles Treffliche und Wahre zu den Geringern und Niedrigern, im Centrum ſehe man, was in der Peripherie nicht entdeckt wird — als ſtünde die Wahrheit auf Stufen, oder wäre ſie gebunden an Orte und Stellen!

Dieſe despotiſche Anſicht, die alle Selbſtthätigkeit der Untergebenen zu vernichten begehrt, und durch elende Machwerke die Entwicklung freier Geſinnung unterdrücken möchte, ein Ueberbleibſel der erſt zertrümmerten Tyrannei, ſchleicht noch durch alle Gebiete des Lebens, und hoft auf das verderbliche Wiedererwachen. Aber keine Anſtalt ſucht der finſtere Geiſt ſo eifrig, ſo gewaltig zu zerſtören, ſo tief zu untergraben, als die heiligſten Inſtitute deutſcher Volksbildung, die Univerſitäten. Seine

Ver-

Verkünder führen das laute Wort über die Gefährlichkeit derſelben, und die nöthigen Maßregeln, die dem Unheil Einhalt thun können. Knaben, noch kaum der Ruthe entwachſen, beginnen davon zu ſchwatzen, wie man das veraltete Gebäude zertrümmern müße, und alte Gecken, die den Geiſt friſcher Lebenskraft nie gefühlt haben, wollen noch mit zitternden Händen daran rütteln. Nur die will man nicht hören, welche als Lehrer und Pfleger der mißhandelten Anſtalten am beſten wiſſen könnten, was Noth thue, wo es mangle, und wie zu helfen.

Und gerade darum iſt es Zeit zu reden, und zu reden offen und frei, damit denen ein Ziel geſetzt werde, die unberufen Hand anlegen möchten an das Werk, wozu ihnen Gott die Einſicht verſagt, und die Geſchichte keine Lehre und Erfahrung gegeben. Aus dieſem Grunde müſſen wir überall die paſſenden Anordnungen und erwünſchten Einrichtungen der Univerſitäten prüfen nnd bezeichnen, damit jene nicht weiter Eingang finden, welche nur zum Untergange, aber nicht zum Aufblühen derſelben mitwirken könnten und möchten. Deshalb iſt es Pflicht, für unſern Beruf zu handeln und zu ſprechen, allen Einfluß der Schlechten und Unwiſſenden zu zerſtören, und durch die Sprache der Wahrheit ihr Beginnen im Keime zu erſticken. In unſerm lieben Vaterlande iſt dieſe Pflicht aber um ſo leichter, um ſo freudiger zu erfüllen, als unſere erlauchte Regierung, ein Vorbild für ganz Deutſchland, die geſetzmäßig gebrauchte Freiheit allenthalben ſchützt und

ehrt, jedem ſein freimüthiges Wort erlaubt, nützliche Vorſchläge prüft und annimmt, und ſich nie herabwürdigt, im Sinne derjenigen zu verfahren, die da wünſchen, jede freie Handlung erſt polizeylich zu unterſuchen, jede offene Rede mit Beſchlag zu belegen, jeden künftigen Gedanken auszuwittern.

So iſt denn die Aufgabe, welche wir uns vorgeſetzt haben, gegen den Tadel der unzeitigen Einmiſchung eben ſo, wie gegen den Vorwurf der Anmaßung und Zweckloſigkeit gerechtfertigt, und wir dürfen es ohne Scheu der Mißdeutung wagen, unſere Gedanken über die erfoderliche Einrichtung und Anordnung des juriſtiſchen Studiums dem Publikum vorzulegen.

Seit Errichtung der Univerſitäten war es in Deutſchland unveränderter Gebrauch, der Jurisprudenz eine Fakultät einzuräumen — zu erklären, daß die Bildung in derſelben Aufgabe der Univerſitäten ſey. Die Betrachtung der hohen Würde der Rechtswiſſenſchaft, ihres innigen Zuſammenhanges mit allen Zweigen des menſchlichen Wiſſens, des univerſellen Geiſtes, der in ihr waltet, führet auch zuverläßig zu dem unwiderlegbaren Ausſpruche, das Studium derſelben könne nur an Univerſitäten gedeihen. Wohl gab es Zeiten, in denen bei der Einfachheit des menſchlichen Verkehrs und den beſtimmten Formeln weniger Geſchäfte der Juriſt auf den Gerichtsplätzen ſelbſt erzogen werden konnte.

So beſuchten römiſche Jünglinge das Forum, oder rathertheilende Juriſten, und erhielten den Unterricht

im Geſchäftsleben. Als indeß ſpäterhin der Umfang des Rechtes und der Geſetze ſich erweiterte, und die Erkenntniſſe derſelben eine Wiſſenſchaft zu bilden anfiengen, ſonderte ſich der Unterricht von dem Geſchäftsleben, man fand eigene Anſtalten nöthig für die juriſtiſche Bildung, und das juriſtiſche Studium wurde an Rechtsſchulen betrieben. Auch in Deutſchland erlernte man das Recht zuerſt im Gebrauche und in den Gerichten ſelbſt. Bei dem Erwachen der Wiſſenſchaften aber, und der Ausdehnung der Geſetze und Rechte wurden die Univerſitäten die Erziehungsanſtalten für den Juriſten. Dem deutſchen univerſellen Charakter und der deutſchen Bildung entſprachen Spezialſchulen niemals, und die Cultur, welche unſere Rechtswiſſenſchaft erhalten hat, würde durch ſie vernichtet werden. Es iſt die Jurisprudenz mit allen andern Wiſſenſchaften verkettet, ſie gedeiht daher nur an dem Sitze univerſeller freier Bildung aller Wiſſenſchaften, wo ihr dieſe überall als Hülfsmittel zu Gebote ſtehen. Der innige nnd folgenreiche Verkehr aller Wiſſenſchaften gienge mit den Univerſitäten zu Grunde, jeder Zweig an den Spezialſchulen wäre auf ſich und ſeine Einſeitigkeit beſchränkt. Seitdem napoleoniſche Tyrannei allen Univerſitäten aus leicht begreiflichen Gründen den Untergang drohte, haben ſich zwar viele Vertheidiger der Spezialſchulen gefunden, und ſelbſt unter deutſchen Lehrern gab es und giebt es noch ſolche unverſchämte Knechte finſterer Despotie, welche der Trennung der Univerſitäten das Wort reden. Der Geiſt der gemeinſamen

frei=

freien und einigenden Bildung, der von Univerſitäten ausging, mußte ſie denen, welche blinde Sklaven wollten, verhaßt, und die Anwendung des Satzes: Theile und herrſche! wünſchenswerth machen. Aber dieſe Gefahr iſt glücklich mit dem Sturze des Tyranen vorübergegangen, und ſeine zurückgebliebenen Anhänger mögen in den Aeußerungen des giftigen Unmuthes, die keinen Eingang mehr finden, ſich ſelbſt verzehren. So wird auch — wer wollte die ſüße Hofnung verſchmähen! das Unheil enden, welches die neueſte Zeit, obwohl zum Theil aus andern Gründen und Rückſichten über die Univerſitäten verhängt hat — enden, wie alles Uebel weichen muß im Kampfe mit dem Guten.

Indem wir aber von Univerſitäten als den einzigen Bildungsanſtalten für Recht und Geſetz reden, können wir darunter nur wahre Univerſitäten verſtehen, wie ſie Deutſchland gebildet hat; nicht Anſtalten, die blos den Namen führen, aber im Grunde nichts anders ſind, als höhere Kinderſchulen.

Die volle Lehr- nnd Lern- Freiheit, welche das wahre Weſen der Univerſität bezeichnet, und für alle Wiſſenſchaften Bedürfniß iſt, wie in einer offenen Rede über Univerſitäten ſo treffend als ſchön zur Freude und regen Theilnahme aller Wohlgeſinnten gezeigt wurde, dieſe Lehr- und Lern- Freiheit iſt gerade für die Rechtswiſſenſchaft das unentbehrlichſte, das höchſte Gut. Auf keinem Gebiete iſt es nöthiger, ſelbſtſtändige, freie kraftvolle Menſchen zu bilden, als auf dem des Rechtes; nirgends kommt es mehr dar-

auf

auf an, den männlichen geraden Sinn ſo ſehr in Einklang mit dem Erkennen und Wiſſen zu ſetzen, als in dieſem Kreiſe. Für Urtheil und Vertheidigung, für Gerichte und Ständeverſammlung fodert die Nation Männer, und nicht unter der Ruthe groß gezogene, nur an Jahren alt gewordene Kinder. Der Soldat mag in Militärſchulen zur Maſchine geregelt werden, die er ſein Leben lang bleiben muß. Aber der freie Staatsbürger, berufen zum Urtheil und zur Rede über Recht, Geſetz, und die höchſten Angelegenheiten der Nation, muß auch freie ſelbſtſtändige Geſinnung mitbringen, und dazu erwerben mit der Bildung und Wiſſenſchaft. Darum ſollen vorzüglich für Juriſten alle Einrichtungen und Anſtalten ſo getroffen werden, daß einerſeits das Schlechte und Störende des Unfleißes und der Sittenloſigkeit entfernt, und jeder Verbreitung derſelben kräftig gewehrt, anderſeits aber den Gutgeſinnten freier Spielraum zur Entwiklung ihrer Kräfte und Anlagen gegeben werde. Die Geſchichte gibt Zeugniß darüber, was deutſche Univerſitäten, die in ſolchem Geiſte wirkten, dem Vaterlande wurden, wie Bildung uud Regſamkeit für alle Fächer des Denkens und Wiſſens von ihnen ausgegangen. Dieſen Geiſt erſetzen nicht Tabellen, nicht ängſtliche Aufſicht, nicht entehrender Zwang. Denn es ſind die hohen Wiſſenſchaften keine Produkte armſeliger Kanzleyſtunden, ſondern freier Neigung und Luſt. In Gottes freier Natur wächſt die deutſche Eiche für Jahrhunderte auf, allen Stürmen und Gewittern

trotz=

trotzend; im Treib- und Pflanzenzuchthauſe verkrüppelt ſie zum unkennbaren Geſtrüppe.

Nicht dies Bildungsprinzip freier Selbſtſtändigkeit, welches demnach nothwendig die Univerſität beleben muß, iſt es, was manche Mängel und Fehler erzeugte, die in den neueren Zeiten ſichtbar geworden ſind. Dazu führten ganz andere Gründe, außer dem Bereiche der Wirkſamkeit unſerer Anſtalten, gelegen; dazu führten beſonders, um es ungeſcheut und offen zu ſagen, Mißgriffe von oben herab; Anordnungen, die man traf, ohne den Rath der natürlichſten Kunſtverſtändigen, der Lehrer zu vernehmen und zu beachten. Zu dieſen ſchädlichen Einrichtungen gehört ganz vorzüglich Eine, der wir unſerer Wiſſenſchaft wegen beſonders erwähnen müſſen, eine Vorſchrift, die nicht von den Univerſitäten ausging, weil ſie auch nur an wenigen eingeführt iſt, wie z. B. an der unſern. Wir meinen die ſeltſame Abtheilung der ſogenannten allgemeinen von den ihnen entgegen ſtehenden poſitiven Wiſſenſchaften in Anſehung der Folgeordnung des Studiums. Nicht leicht kann für alle Zweige der Wiſſenſchaften, und vorzüglich für die Jurisprudenz eine Anordnung verderblicher werden, als dieſe, wie die Erfahrung namentlich an unſerer Univerſität mit jedem Jahre beweiſet. Daß man auf eine beſtimmte Ordnung im Studium halte, und dazu denen, welche noch ein eigenes Urtheil nicht haben können, den Weg vorzeichne, iſt nothwendig und löblich. Aber darin liegt die Verkehrtheit, unbedingt alle all-

ge-

gemeinen Fächer vorauszuſchicken, und nach dieſem Abſchnitte eine poſitive Wiſſenſchaft mit allen ihren Theilen folgen zu laſſen, ohngefähr ſo, wie man bei Syſtemen eine allgemeine Einleitung vorausſchickt, und nur mit dem Unterſchiede, daß hier der nämliche allgemeine Theil zu allen Fächern und Wiſſenſchaften paſſen ſoll. Hat der junge Mann erſt die allgemeinen Wiſſenſchaften in etlichen Semeſtern durchgelaufen, dann iſt die Sache abgethan; man pfropft hier einen Juriſten, da einen Mediciner, dort einen Theologen auf den gemeinſamen Stamm. Mit der bitterſten Satyre ließe ſich dieſe lächerliche Erfindung in voller Laune geißeln! Aber der Ernſt der Sache fodert, daß wir ein ernſtes Wort über die Nachtheile reden, welche ſie herbeiführt.

Vor allem bildet ſich bei den jungen Leuten die ſchädliche Meinung einer Abgeſchloſſenheit und Beendigung der für den Juriſten ſo wichtigen allgemeinen Wiſſenſchaften. Man iſt im eigentlichen Sinne fertig damit, ſobald man zum poſitiven Studium übergeht. Glücklich wird jeder geprieſen, endlich angelangt zu ſeyn bei dem Fache, das unmittelbar zum Broderwerbe führt! Denn darin liegt das andere verderbliche Vorurtheil, welches aus dieſer Trennung entſteht, die Vorſtellung, es ſey das Studium der allgemeinen Fächer ohnehin mehr eine Förmlichkeit; das Wichtigſte trete erſt mit den poſitiven Studien ein.

So durchrennt man etwa einen unangenehmen Engpaß, um nachher auf das freie Feld zu gelangen

gen! Gar bald führt aber, hat der Studirende wirklich das Gebiet ſeines poſitiven Studiums betreten, eine ähnliche Täuſchung auf gleiche Abwege. Jetzt wird vom Geſchäftsleben ſelbſt und der Zukunft das Beſte erwartet, und die Theorie und Benützung der Gegenwart darüber verſäumt.

Ungemein traurig iſt die Erfahrung, die jeder aufmerkſame Beobachter an der Univerſität wie im Geſchäftsleben bei uns beſtätigt finden wird, daß es gerade den Juriſten ſo häufig an der höhern claſſiſchen Bildung gebricht, daß dieſelben nur ſelten eine ſchöne Wißbegierde in die Gebiete der Geſchichte, Philoſophie und Philologie führet, und ein handwerksmäßiges Treiben ihres Berufes ſie herabwürdigt und entehrt. Schon an der Univerſität iſt der Blick fortwährend auf das unmittelbar Geltende und Anwendbare gerichtet, man will nur Formeln und Formalitäten kennen lernen, und an der geiſtloſen Auffaſſung der Geſetze übt man ſein Gedächtniß, ohne ſich um die Gründe und den Zuſammenhang des Rechtes und der Rechte zu bekümmern. Dann eingetreten in die Praxis iſt ohnehin das weitere Studium meiſtens beſchloſſen. Die Mußeſtunden, die der tüchtige Geſchäftsmann wohl zu gewinnen vermag, werden eher allen Vergnügungen, als dem Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft geweiht; eine Erſcheinung, an der ungleich weniger die Ermüdung durch Geſchäfte Schuld trägt, als frühere Vernachläßigung in den nöthigen Kenntniſſen, und der daraus entſtandene Mangel an Neigung und Luſt zur höhern Kultur, welche ſonſt Erholung und neue

Stär=

Stärkung gewähren mußte. Denn, wer einmal wahre Liebe für ſeine Wiſſenſchaften an den Univerſitäten erworben, den begleitet das Streben nach neuen Fortſchritten ſein ganzes Leben hindurch; der Eifer wächſt, je mehr Hinderniſſe der Erfüllung des Wunſches in den Weg treten. Das beſtätigt die Lebens-Geſchichte großer und würdiger Geſchäftsmänner der Vorzeit und der Gegenwart, ſo wie es unſerm Vaterlande an ſchönen Beiſpielen dieſer Art nicht gebricht. Was aber erſt als Folge des einſeitigen Studiums an Univerſitäten erſcheint, wird nachher gar bald eingreifende Urſache und Beweggrund dazu. Mächtig wirket das ſchlechte Beiſpiel, und die verderblichen Einflüſterungen verführen das jugendliche Gemüth um ſo ſchneller, als ſie Leichtſinn und Nachläßigkeit begünſtigen, und noch dazu von denjenigen herrühren, denen man richtiges Urtheil zutrauen ſoll. Des Lehrers Bemühen und Zureden gleitet dann an den Vorurtheilen ab, alles gelehrte und tiefere Studium wird als Tand und leerer Prunk betrachtet, unnütz für Leben und Praxis.

Eben deshalb iſt es bei uns dringend nöthig, dem Unterrichte eine ſolche Richtung und Anordnung zu geben, bei welcher die Beſchränkung der Studirenden auf poſitive Fächer mehr und mehr entfernt, und der Geiſt ächter Wiſſenſchaftlichkeit erregt und feſt gehalten wird.

Es iſt auch nicht zu überſehen, daß alle poſitiven Fächer, ſobald ſie ſich in ununterbrochenem Zuſammenhange aneinander reihen, leichter ermüden, und zur Einſeitigkeit führen, als wenn dieſelben mit andern

allgemeinen Wiſſenſchaften in einer glücklichen Miſchung und Abwechslung verbunden, gehört werden. Nicht weniger muß man bedenken, wie gerade die wichtigſten allgemeinen Fächer ungleich ſchwieriger ſind, als manche Zweige und Vorträge aus poſitiven Wiſſenſchaften, und wie es auch in dieſer Rückſicht zweckmäßiger iſt, dieſelben einige Jahre ſpäter zum Studium zu empfehlen. Dieß entſpricht auch dem Streben des menſchlichen Geiſtes. Je mehr wir das Einzelne kennen lernen, deſto wacher wird der Sinn und das Verlangen, einen allgemeinen Zuſammenhang zu ſuchen. Das reifere Alter eignet ſich immer beſſer zur Philoſophie. Wir erlauben uns daher, den Vorſchlag zu machen, daß die allgemeinen Fächer zugleich mit den ſpeziellen nnd poſitiven fortlaufend nach einer ſchicklichen Anordnung vorgetragen und gehört werden ſollen, damit aus dieſer gemeinſchaftlichen Fortbildung in beſondern und allgemeinen Erkenntniſſen ein lebendiges Ganze ſich geſtalte, und der Juriſt für alle großen Wahrheiten und Ideen der menſchlichen Kultur fortwährend empfänglich bleibe.

Dieſe Einrichtung wird indeſſen nur dann vollkommen möglich, und allen Nutzen gewähren, wenn die nothwendige Bedingung erfüllt, ein zweckmäßiger, wohlgeordneter Schul-Unterricht vorausgegangen iſt. Wir kennen überhaupt nur zwey Epochen der menſchlichen Bildung, die Vorſchule der Erziehung für Leben und Wiſſenſchaft — gut eingerichtete Gymnaſien — und die Bildungs-Anſtalt für Leben und Wiſſenſchaft ſelbſt — die Univerſität. Mittelglieder, ſogenannte

Ly-

Lyceen ſind Zwitter-Geſchöpfe, ohne Bedeutung und Werth, weil die allgemeinen Wiſſenſchaften keinen abgeſonderten Kurſus bilden ſollen. Von dem Gymnaſium muß daher jeder, der die Univerſität betreten will, hinreichende Kenntniſſe der alten und neuen Sprachen, der niedern Mathematik, der allgemeinen Naturgeſchichte, der Geographie, und anderer Hülfsmittel der Geſchichte mitbringen, damit er, ausgeſtattet mit allen Vorkenntniſſen, befähigt iſt, mit Freude und reger Theilnahme das Wort der Wiſſenſchaft ſelbſt zu vernehmen. Nur in gewiſſem Alter iſt man aufgelegt, alle jene trocknen und auf Gedächtniß geſtützten Kenntniſſe und Begriffe zu ſammeln, deren Beſitz Vorbedingung des glücklichen und fruchtbaren Studiums der Wiſſenſchaft ſelbſt iſt. Wo einmal die Ideen reifen, und das Ringen nach höhern Anſichten eintritt, widerſtrebt der Geiſt der mechaniſchen Uebung, und nur ſelten wird das Verſäumte ſpäter errungen.

Hohe Zeit iſt es, die Wahrheit dieſer Anſicht zu erfaſſen, der beſſern Einrichtung unſerer Gymnaſien und Schul-Anſtalten die größeſte Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Wo der Fehler liegen mag, ob in der minder glücklichen Wahl der Lehrer, oder in einem unzweckmäßigen Schulplane, das können wir, mit den Einrichtungen dieſer Anſtalten zu wenig vertraut, nicht angeben. So viel wiſſen wir aber gewiß, und das werden die Lehrer der Univerſität alle bezeugen können, es iſt ungemein auffallend, und nicht genug zu beklagen, wie wenig vorbereitet die Jugend im Ganzen unſere Univerſitäten betritt. Der Vorwurf mag bitter

klingen, er iſt aber gerecht. Die ausgezeichnete Ausnahme etlicher jener Anſtalten, aus denen treffliche Individuen hervorgehen, vermag nicht, das Schlechte der Mehrzahl zu überwiegen, und die Sache fodert, ungeſcheut und offen zu reden. Fremd in den alten Sprachen, unbekannt mit den neuen, der Mutterſprache nicht einmal mächtig, füllt ein ſehr großer Theil der Ankommenden unſere Hörſäle, und ſetzt bei jedem neuen Schritte den Lehrer in Verlegenheit, der kaum mehr Worte und Umſchreibungen genug findet, um ſich verſtändlich zu machen. Ein lateiniſches Wort kann den größten Theil des Kollegiums zur Verzweiflung bringen, und für die beiſſendſten Erinnerungen über die grobe Unwiſſenheit hat die größere Zahl nicht einmal das Gefühl des Unmuthes und der Reue mehr. Darin liegt dann eine neue Quelle der Nachläßigkeit und des Unfleißes, indem eine Theilnahme an den höhern Wiſſenſchaften kaum mehr möglich iſt, wo die Fundamente zu ihrer Erkenntniß fehlen. Maſchinenmäßige Einrichtungen und Zwangsmittel zur Aufmerkſamkeit können dieſem Uebel nicht ſteuern, während ſie den freien Geiſt der Univerſität lähmen und unterdrücken. Man gebe uns wohlgebildete, in den Schulen tüchtig erzogene junge Leute, und das Erhabene und Große der Wiſſenſchaft wird ſie dann ergreifen und feſt halten, damit wir Männer bilden können. Kinder zu erziehen iſt nicht unſere Sache. Auf die erfoderliche Vorbildung muß demnach, wie für alle Wiſſenſchaften, ſo insbeſondere für die Jurisprudenz der höchſte Werth gelegt werden. Es iſt mit Strenge

eine Einrichtung zu treffen, daß Keinem der Eintritt an die Univerſität geſtattet werde, der nicht den vollen Schulunterricht genoſſen, die nothwendigen Vorkenntniſſe erworben hat. Es iſt doch wahrlich eine Schande für Univerſitäten, wenn ſich Knaben als Mitbürger eindrängen, und ſolche die Matrikel führen können, die noch nicht einmal die Schulen des Gymnaſiums durchlaufen haben. Dahin wollen wir es wenigſtens bei unſerer Fakultät nicht kommen laſſen, daß Juriſten von der Kenntniß der lateiniſchen Sprache diſpenſirt zu werden begehren, wie es in Anſehung des griechiſchen bei (katholiſchen) Theologen vorgekommen iſt.

Indem wir uns nach dieſen allgemeinen Betrachtungen über die Erziehung zur Jurisprudenz an Univerſitäten zu dem Studium der Wiſſenſchaft ſelbſt wenden, muß unſere Unterſuchung, wenn ſie nützlich werden ſoll, von dem Principe der Jurisprudenz ausgehen, und dabei die beſondern Anfoderungen der Gegenwart in Erwägung ziehen. Wir müſſen zeigen, aus welchem Standpunkte das ganze Studium geleitet, nach welchen Richtungen es verfolgt, und welche Rückſicht dabei, auf die eigenthümlichen Erſcheinungen unſerer Zeit genommen werden ſoll.

Das Prinzip der Rechtswiſſenſchaft liegt indeß ſchon in dem Worte, in der Benennung ausgeſprochen. Alles kommt nemlich darauf an, das Recht ſelbſt nach ſeinen Beziehungen, Gründen und Quellen zu erfaſſen, nicht Geſetze zu erlernen; ein Wiſſen des Rechtes zu erſchaffen, nicht ein Aggregat von Geſetzen einzuprägen; das Recht zu erwecken zum

Leben, im Kopfe und im Herzen, für Erkenntniß und Handlung. Geſetze ſind ein wandelbarer, oft zufälliger Ausdruck des Rechtes. Gegenſtand der Wiſſenſchaft iſt nur das Recht ſelbſt. Dieſes Princip, dieſe Anſicht muß zum Grunde gelegt, darnach ſollen alle Einrichtungen geregelt, von dieſem Geiſte alle Vorträge belebt werden.

Die vollkommene, wahre und lebendige Erkenntniß des Rechtes wird aber nach unſerer Ueberzeugung mit der philoſophiſchen, empiriſchen, geſchichtlichen, dogmatiſchen und literärhiſtoriſchen Einſicht, und der beſondern praktiſchen Bildung für das Leben erworben. Nur die Kultur aller dieſer Zweige und Richtungen kann zur ächten Meiſterſchaft in der Jurisprudenz führen. Da allein, wo das Studium allen dieſen Anſprüchen Genüge leiſtet, waltet der Geiſt der Rechtswiſſenſchaft, nur da können die Nationen taugliche Sachwalter, würdige Richter, weiſe Geſetzgeber mit Zuverſicht erwarten.

Damit haben wir den Weg unſerer weitern Prüfung auf das genaueſte vorgezeichnet. Denn unſere Aufgabe iſt ſicher gelöſet, ſobald wir nachweiſen, wie alle angegebenen Richtungen des Studiums zur Erkenntniß des Rechts nothwendig ſind, und dabei bemerklich machen, was in der Gegenwart dafür gethan, welche Lücken und Mängel ergänzt, welche Einrichtungen, dem Geiſte der Zeit entſprechend, getroffen werden müſſen.

Der letzte Urſprung des Rechtes liegt in der geiſtigen Natur des Menſchen. Beruhend auf der Anerken-

kennung der menſchlichen Würde in den Weſen glei-
cher Gattung, iſt es Produkt der Vernunft, und nicht
äuſſerer Verhältniſſe. Darum muß das Recht philoſo-
phiſch begründet werden. In der neuern Zeit läugnete
man zwar nicht ſelten die Möglichkeit der philoſophiſchen
Behandlung des Rechtes, und die Exiſtenz einer ſelbſt-
ſtändigen Wiſſenſchaft dieſer Art wurde bezweifelt und
beſtritten. Allein die Anſicht, nach welcher alles Recht
Erzeugniß der Macht oder zufälliger Beſtimmungs-
gründe iſt, folglich jede Annahme Rechtsſatz seyn
kann, alſo nichts vernunftnothwendig Recht seyn
muß; dieſe Anſicht, nach welcher Sklaverei und Frey-
heit, Deſpotie und geſetzmäßige Regierung, wie es
eben angenommen, auch Recht iſt — dieſe Anſicht hebt
allen Zuſammenhang des Rechtes mit der höchſten Be-
ſtimmung des Menſchen auf, ſetzt Recht und Moral in
unvertilgbaren Widerſpruch, und vernichtet damit
nothwendig zuletzt das Recht in lauter Willkühr. Keine
Meinung kann der furchtbaren Gewalt der Herrſchſucht
mehr dienen als dieſe, und durch angebliche Philoſo-
phie wird in ſolcher Art Tyrannei und Mißbrauch der
Macht unterſtützt. Sie iſt darum noch ſchädlicher,
als der Gegenſatz, welcher ſie vorzüglich hervorgeru-
fen hat, jenes ſeltſame Unternehmen älterer Natur-
rechtslehrer nemlich, alle Rechtsſätze, auch die, welche
doch blos auf Erfahrung oder Willkühr beruhen, philo-
ſophiſch zu entwickeln. Die ächte Rechtsphiloſophie
ſtützt ſich nach unſerer Ueberzeugung auf die Betrach-
tung der höchſten Aufgabe der Menſchheit, und die
Erfahrung, daß die Menſchen in der Auſſenwelt ſich

in ihrer Freiheit ſtören und hindern, folglich dadurch die Realiſirung ihres Zweckes gegenſeitig hemmen. Sie faßt dabei den Menſchen ſowohl von ſeiner pſychiſchen als phyſiſchen Seite im Allgemeinen auf, und ſucht darnach die Frage zu löſen, wie und nach welchen Rückſichten die Beſchränkung der äuſſern Willkühr nöthig iſt, damit die Freiheit der Menſchen ungeſtört bleiben könne, und Jedem die Verfolgung ſeiner Rechte möglich werde. Sie will daher nach den allgemeinen geiſtigen und körperlichen Anlagen, Bedürfniſſen und Anfoderungen, jene Einrichtungen und Normen ausmitteln, unter denen die Beſchränkung der Willkühr aller Einzelnen vernunftnothwendig, das heißt, den allgemeinen Principien der Vernunft entſprechend iſt.

Sollten wir den Gang der rechtsphiloſophiſchen Unterſuchung in Kürze näher bezeichnen, ſo würden wir es auf folgende Art verſuchen.

Die höchſte Aufgabe des Menſchen iſt Realiſirung aller ſeiner Anlagen und Fähigkeiten. Er hat dazu einen doppelten Schauplatz erhalten, einen innern, das Gemüth, und einen äuſſern, die Erde. Hier treten ihm aber Hinderniſſe doppelter Art entgegen. Einige ſtammen aus der Natur, andere von den Menſchen her. Erſtere bekämpft und unterdrückt er, bei den zweiten tritt aber die Anerkennung der menſchlichen Würde ein, und gebietet andere Ausgleichung. Solche geht hervor aus der ſittlichen und rechtlichen Ordnung. Durch letztere will der Menſch den freien Wirkungskreis im Verhältniſſe zu Andern bezeichnen,

da=

damit ſeine Selbſterhaltung, und ſeine eigne freie Entwicklung geſichert werde. Durch erſtere ſchließt er ſich zu dem allgemeinen Zwecke der Gattung an, damit jeder ſich und Allen die gemeinſame Aufgabe erfüllen, die fortſchreitende Vervollkommnung erreichen helfe. Selbſtſtändigkeit und Schutz der Individualität muß zuförderſt jeder erhalten — dieß ſoll das Recht gewähren; und dann in freier Liebe und Annäherung der Gattung wirkſames Glied werden — nach den Ausſprüchen der Moral. Sittlichkeit und Recht ſtehen deshalb urſprünglich nie im Widerſpruche; aber die Unterſcheidung beider iſt weſentlich, weil die Vernunft auf dem Gebiete des Rechtes für die Selbſterhaltung nothwendig auch zu einer äuſſern Sanction, zum Zwange führt. So wird es zur Aufgabe der Rechtsphiloſophie, den Kreis des Rechtes nach deſſen allgemeiner Tendenz und mit Beziehung auf den höchſten Zweck der Menſchheit genau zu umgränzen, auf daß eine vollkommene Harmonie des menſchlichen Strebens und Wirkens nach allen Richtungen hin entſtehe und möglich werde. Sie hat zu zeigen, welche Anfoderung jeder im Verhältniſſe zu dem andern zur Erhaltung der äuſſern Freiheit ſo unbedingt anerkennen muß, daß auch dabei die äuſſere Sanction wirken darf und ſoll. Dieſe Unterſuchung, wenn ſie gleich die allgemeinen Sätze aus der Pſychologie ſowohl, als der Phyſiologie des Menſchen aufnehmen muß, iſt dennoch rein philoſophiſch, weil ſie blos das Allgemeine des Menſchen berückſichtigt, die Würdigung der Einzelnheiten der Nationen und Völ-

ker aber andern Wiſſenſchaften überläßt, und ohne Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe des Raumes und der Zeit die Idee des Rechtes unter den Menſchen entwickelt.

Das Studium dieſer Wiſſenſchaft iſt jetzt um ſo wichtiger, je mehr die ganze Kultur des menſchlichen Geſchlechtes fortſchreitet, je univerſeller das Leben wird, und alles darauf ankömmt, die höchſten Ideen und Beziehungen desſelben mit Hinweiſung auf die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit zu ſichern durch das Recht, und vor ungerechtem Zwange zu ſchützen in ihrem Aufblühen. Darum müſſen wir auf dieſes Fach ungleich höheren Werth legen, und mehr Zeit verwenden, als gewöhnlich geſchieht. Es iſt für den Juriſten nicht mehr ein Nebenzweig der philoſophiſchen, ſondern ein Haupttheil ſeiner Fach-Wiſſenſchaft.

Sehr häufig hat man ſich bei dem Vortrage und der Bearbeitung der Rechtsphiloſophie ganz oder größtentheils auf das Privatrecht beſchränkt. Offenbar rührt dieſe Einſeitigkeit von dem Einfluße des römiſchen Rechtes auf die geſammte Jurisprudenz her. Man betrachtet dasſelbe als einen getreuen Abdruck des Vernunftrechtes, und die Darſtellung der römiſchen Juriſten für eben ſo viele philoſophiſche Deductionen. Weil aber gerade das Privatrecht den ausgebildetſten Theil des römiſchen Rechtes ausmacht, und ſelbſt in der practiſchen Anwendung durch viele Jahrhunderte und bei verſchiedenen Nationen den Beweis einer allgemeinen Grundlage zu geben ſchien; iſt es

auch

auch begreiflich, daß man daſſelbe vorzugsweiſe auf-faßte, und andere Zweige darüber vernachläßigte. Ohne darauf einzugehen, wie verkehrt dieſe Vorſtellung von dem römiſchen Rechte iſt, deſſen Vorzüge ſich auf ganz andere Gründe ſtützen, müſſen wir nur bemerklich machen, daß gerade das Privatrecht ungleich weniger Stoff zur philoſophiſchen Behandlung darbietet, als das öffentliche. Wenige Verhältniſſe des Perſonen-rechtes und die allgemeine Grundlage des Sachenrech-es abgerechnet, wird alles Andere von den zufälligen Beſtimmungen der Auſſenwelt und der Partheien ab-hängig. Dagegen iſt das öffentliche Recht die reichhal-tigſte Quelle philoſophiſcher Erörterung. Die Ent-wicklung der menſchlichen Handlungsweiſe und ihrer Triebfedern, der Zurechnung und ihrer verſchiedenen Beziehungen für das Criminalrecht; die Ausmittlung richtiger Verhältniſſe der Religion zur Kirche, und dieſer zum Staate für das Kirchenrecht; die Erfor-ſchung des Staatszweckes, der Staatsgewalten und Richtungen des öffentlichen Lebens für das Staatsrecht verſchaffen der Rechtsphiloſophie unendlichen und herrli-chen Stoff. Da eröffnet ſich das Gebiet der höchſten Ideen der Menſchheit, eingreifend in ihr ganzes Le-ben und ihre Geſammtbildung. In der Gegenwart muß dieß beſonders erwogen, die Bahn der Be-ſchränkung auf das Privatrecht verlaſſen, und das öf-fentliche Recht umfaſſend gewürdigt werden.

Einleuchten muß es bei dieſer Betrachtung, daß die Rechtsphiloſophie nicht, wie es gewöhnlich geſchieht, als ein Anfangscollegium behandelt, ſondern vielmehr

der Ordnung nach in den letzten Semeſtern des juriſtiſchen Studiums gehört werden ſoll. Die allgemeinen philoſophiſchen Anſichten des Rechtes erhalten erſt Bedeutung, wenn man zuvor erfahren hat, was Recht geweſen in der Vorzeit, und Recht iſt in der Gegenwart. Dann werden die Ideen der Philoſophie, welche früher leere Formeln geblieben wären, mit Beſonnenheit erfaßt. Dieſe Bemerkung iſt ſo wichtig, daß ſelbſt Gelehrte und Schriftſteller unſers Faches ſie beherzigen dürften, anſtatt mit einer verderblichen Raiſonnirſucht überall allgemeine Anſichten und Ideen aufzuſtellen, ehe ſie den Gegenſtand nach allen Seiten und Beziehungen, nach den Geſetzen der Gegenwart und Vergangenheit unterſucht haben. Den größten Schaden richtet aber voreiliges Philoſophiren bei dem Anfänger an. Er wird nicht ſelten dem ſchwierigen und mühevollen Studium der poſitiven Geſetze ganz entfremdet, weil er den Wahn nährt, er habe die Sache ſchon inne, und wiſſe das Ganze zu beurtheilen. Hören wir doch wirklich Jünglinge über Staat, Recht, Strafe und Geſetzgebung philoſophiren, ehe ſie noch einen Begriff davon haben, wie das alles ſo geworden und entſtanden! Nie kann die Rechtsphiloſophie früher, ehe der Juriſt das Recht der Vorzeit und Gegenwart wohl kennen gelernt hat, einen vollen Gewinn gewähren.

Kein Zweig der Rechtswiſſenſchaft iſt bisher in der ſiſtematiſchen Bearbeitung, wie im zuſammenhängenden Vortrage an Univerſitäten ſo allgemein vernachläßigt worden, als der Gegenſtand, welchen

wir empiriſche Rechtswiſſenſchaft nennen. Die Haupturſache möchte in der ungebührlichen Ausdehnung liegen, die ſich früherhin das Naturrecht erlaubte. Wie dasſelbe gar vieles aus dem Gebiete der Erfahrung aufnahm, entſtand allmählig die Meinung, Geſchichte und Naturrecht ſeyen die einzigen Grundpfeiler der poſitiven Jurisprudenz.

Ueberhaupt iſt es noch eine ungelöste aber wichtige Aufgabe, die Quellen des Rechtes genauer zu erforſchen, und nach ihrem Einfluße und Ineinandergreifen zu prüfen. Nicht die Bildung des poſitiven Rechtes, nicht den Zuſammenhang der Geſetze wird man außerdem vollkommen verſtehen; und wenn unſere Rechtswiſſenſchaft, um es aufrichtig zu ſagen, noch immer mehr ein Aggregat von einzelnen loſe verbundenen Theilen, als ein lebendiges Ganze iſt, ſo möchte eine Haupturſache davon in der mangelhaften Unterſuchung über die Rechtsquellen liegen. Weder die Ausſprüche der Vernunft, noch die in der Geſchichte liegenden Gründe ſchaffen allein das poſitive Recht. Bei einer genauen Forſchung ſtoſſen wir gar bald auf andere Rechtsquellen *). Die Rechts-

*) In ſeinem Lehrbuche der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft, welches bereits dem Drucke übergeben iſt, verſuchte es der Verfaſſer, dieſen Gegenſtand genauer zu erörtern. Er unterſchied deshalb zuvörderſt zwey Arten von Rechtsquellen, die realen und formalen. Jenen entſtammt das Recht, durch dieſe wird es anerkannt, geltend.

Die letztern ſind daher Geſetze im weiteſten Sinne, die erſtern Entſtehungsgründe des poſitiven Rechts. Als ſol-

Rechtsphiloſophie, den ihr vorgezeichneten Gang getreu verfolgend, wird nie in die einzelnen Verhältniſſe der Auſſenwelt eingehen, und daraus entſpringende Rechte begründen oder erklären wollen. Eben ſo vermag die Geſchichte blos Veränderungen des Rechtes darzuſtellen, aber nicht Beſtimmungsgründe der Wirklichkeit anzugeben, und deren Eigenthümliches zu zergliedern. Wir werden deshalb noch beſonders zu einer ganz andern Rechtsquelle hingeleitet, welche die Beziehungen und Verhältniſſe enthält, unter denen ein Volk in der Außenwelt Rechte und Geſetze empfängt. Die Erkenntniſſe aller Beſtimmungsgründe ſolcher Art ſammelt die Rechtsempirie, und zeigt, welche äußere Umſtände, und wie weit ſie auf das Recht Einfluß haben. Sie weiſet daher nach, auf welche Art der Zuſtand des Gebietes in Anſehung der geographiſchen Lage, des Climas und der Beſchaffenheit des Bodens eingreift in das Recht; wie dieſes ſich ferner verändert nach dem Zuſtande der Nation in phyſiſcher und geiſtiger Beziehung; welche Umwandlungen die Einwirkung des Menſchen auf die Natur, Induſtrie im Landbau, den Gewer-

ben

---

che führt der Verfaſſer ſechs auf: Vernunft, Erfahrung, Geſchichte, Ableitung aus ſchon beſtehenden Geſetzen, und bloße Willkühr. Er glaubt, beweiſen zu können, daß ſich das poſitive Recht nothwendig aus dieſen Quellen entwickle, deren auffallende Verſchiedenheit bei ihrem Zuſammentreffen doch die Geſtaltung zu einem und vollkommenen Ganzen nicht hindert. Ob dieſe Anſicht fruchtbar und der Wiſſenſchaft förderlich ſey, mögen Sachkenner entſcheiden.

ben und dem Handel herbeiführt; ſie ſtellt endlich dar, wie nach den beſondern Verbindungen des Menſchen in Familien, andern Geſellſchaften, und in dem Staate eigenthümliche Rechtsſätze und Inſtitute nothwendig werden.*) Alle dieſe Gegenſtände gehören weder

---

*) Der Grundriß dieſer Wiſſenſchaft läßt ſich nach den einzelnen Punkten, welche ſie erörtern ſoll, auf folgende Art entwerfen:

I. Zuſtand des Gebietes.

1) Geographiſche Lage.
2) Clima.
3) Beſchaffenheit des Bodens (Erzeugniße der Natur).

II. Zuſtand des Menſchen.

1) Nach der Abſtammung.
2) Nach der phyſiſchen Kultur.
3) Nach der geiſtigen Kultur.
   a) Religiöſe Bildung.
   b) Moraliſche Bildung.
   c) Intellectuelle Bildung.

III. Wirkſamkeit des Menſchen in Beziehung auf die Natur. (Induſtrie).

1) Induſtrie in Beziehung auf die Urproducte.
   a) Landwirthſchaft.
   b) Forſtwirthſchaft.
   c) Bergbau.
2) Induſtrie der Gewerbe.
   a) Handwerke.
   b) Fabriken.
3) Induſtrie des Handels.
   a) Kleinhandel.
   b) Großhandel.

weder der Philoſophie an, noch kann ſie die Geſchichte an und für ſich darſtellen, und nach ihrem Einfluße würdigen. Wir glauben daher, die Einführung dieſes Gegenſtandes als einer ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft vollkommen rechtfertigen zu können. Für unſere Zeit iſt ihr Studium der neuen Geſetzgebungen wegen das dringendſte Bedürfniß. Dieſe können nur dann vollkommen begriffen werden, wenn man auf ſolchem Wege mit allen Verhältnißen der Auſſenwelt bekannt geworden, welche auf das Recht verändernd einwirken. Darum iſt es hohe Zeit, der empiriſchen Rechtswiſſenſchaft alle Aufmerkſamkeit zu weihen, zur vollkommnern Bearbeitung derſelben zu ermuntern, und ſelbſtſtändige Vorträge dafür anzuordnen. Beiläufige Erinnerungen in der Rechtsphiloſophie, und zufällige Bemerkungen in der Geſchichte vermögen die Lücke nie auszufüllen.

Der ausgezeichnetſten Bearbeitung in unſerer Zeit hat ſich die Rechtsgeſchichte zu erfreuen. Mit raſtloſer Mühe, mit allem Aufwande von Fleiß und Talent ſucht man die Ueberreſte des Alterthums zu ſammeln und zu durchforſchen, um das Recht in ſeiner

---

IV. Der Menſch in geſelliger Verbindung.
1) Familienleben.
2) Beſondere Geſellſchaften und Verbindungen.
3) Die Verbindung im Staate.
    a) Staatsverfaſſung überhaupt.
    b) Gerichtsverfaſſung.
    c) Zuſtand der vorhandenen Rechtsquellen.

ner Fortbildung genauer kennen zu lernen. Was wäre auch der Rechtswiſſenſchaft gedeihlicher, als gründliches Studium der Geſchichte ihres Gegenſtandes! Das geltende Recht mit jenem der Vergangenheit innig verbunden, kann nur durch geſchichtliche Behandlung volles Licht erhalten. Philoſophie und Empirie geben die vorhandenen Gründe des Rechts überhaupt an; die Geſchichte aber zeiget, wie ſolche unter gewiſſen Umſtänden gewürdigt oder übergangen wurden. Darum wird auch die Geſchichte für Philoſophie und Empirie ſelbſt eine neue Stütze, wie ſie hinwiederum von dieſen Licht empfängt. Die Geſchichte giebt den wichtigſten Schlüßel zur Erklärung des gegenwärtigen Rechtes, ſie bereitet vor für die Bildung des künftigen, ohne ſie bleibt alles juriſtiſche Studium lückenhaft, und der Einheit beraubt.

Um ſo auffallender, ja unbegreiflich muß es ſeyn, zu gewahren, wie die Rechtsgeſchichte oft in den bedeutendſten Zweigen vernachläßigt wird. Oder ſollte man glauben, daß die, jedem deutſchen Juriſten unentbehrliche deutſche Rechtsgeſchichte gegenwärtig an unſerer Univerſität einem unbekannten geringfügigen Gegenſtande gleich gänzlich übergangen wird? Und doch iſt dieſes Fach, während man das Studium der römiſchen Rechtsgeſchichte mit allem Grunde empfiehlt, und dieſelbe ſogar nach dem abentheuerlichen Gebrauche unter die Zwangskollegien geſtellt hat, wirklich unbeſetzt und unbeachtet. Gar bald wird es dahin kommen, daß unſere Juriſten von bedeutenden Geſetzen der Vorzeit, der Begründung und Fortbil-

dung der wichtigſten deutſchen Rechtsinſtitute, von der Einrichtung des deutſchen Juſtizweſens, eben ſo wenig wiſſen, als von dem Rechte der Perſer oder Chineſen! — eine Unwiſſenheit, die eben ſo nachtheilig als ſchimpflich iſt! *) Vielleicht hofft man, um auch Zeit zu gewinnen, d. h. das Studium den Stunden und Semeſtern nach abkürzen zu können, auf die Univerſalrechtsgeſchichte, welche ſchon mehrmals beſprochen wurde! Allein die Aufgabe derſelben iſt, ſo lange die Geſchichte der einzelnen Völker nicht genauer bearbeitet worden, ohnehin nicht zu löſen, wenn man auch mit Stillſchweigen übergehen will, wie geringfügig und mangelhaft die Nachrichten aus den älteren Zeiten ſind. Darum halten wir es nicht für rathſam, wie es wohl irgendwo verſucht wurde, eine ſolche ſogenannte Univerſalgeſchichte des Rechtes an der Stelle der bedeutenden Spezialgeſchichten desſelben vorzutragen; weil dadurch entweder unnütze Weitläufigkeit, oder was noch ſchlimmer

iſt

*) Doch kann man ſie den Studirenden nicht zum Vorwurf machen, weil ſie keine Anleitung erhalten, und das Collegium eingegangen iſt. Die wenigen Mitglieder der Fakultät ſind aber gleichfalls nicht im Stande, noch andere Vorträge zu den ihrigen, welche ohnehin ſchon zahlreich genug ſind, zu übernehmen. Auch fodert gerade dieſes Fach beſondere Vorbereitung, und es iſt eine lächerliche unverſtändige Meinung, wenn man glaubt, der Lehrer könne eben ſo leicht wiederum über andere Gegenſtände leſen, wie man allenfalls in der Lectüre unterhaltender Flugblätter und Zeitungen wechſelt!

iſt, die Vernachläßigung der wichtigen einzelnen Rechtsgeſchichten herbeigeführt wird. Dagegen könnten die Lehrer und Schriftſteller der politiſchen Geſchichte dem Juriſten und unſerer Wiſſenſchaft förderlich an die Hand gehen, wenn ſie auf die Rechte und Geſetzgebungen mehr Rückſicht nehmen wollten, als es gewöhnlich zu geſchehen pflegt. Andeutungen dieſer Art gewähren einen Nutzen, den mancherley Erzählungen und Anekdoten nicht ſchaffen, und der Ausſpruch eines der größten Kenner der Geſchichte — daß die Geſchichte durch die Geſetzgebung, und die Geſetzgebung durch die Geſchichte aufgehellt werde, dürfte wohl alle Beachtung verdienen.

Nur zwei vorzüglich wichtige Zweige der Rechtsgeſchichte, welche bisher nicht einzeln bearbeitet und gelehrt wurden, aber beſonders nach der Rechtsbildung unſerer Zeit hervorgehoben werden müſſen, machen die Behandlung des Juriſten, und eigne ſelbſtſtändige Vorträge nöthig — die Geſchichte der Conſtitutionen, und die Geſchichte der Gerichtsverfaſſung. Es läßt ſich mit unwiderlegbaren Gründen beweiſen, daß kein Zweig des Rechtes und der Geſetzgebung für die ganze Menſchheit und alle Völker wichtiger ſey, als die Verfaſſung des Staates und der Gerichte. Genaue und ſichere Feſtſtellung der Privatrechte, vernünftige und humane Wirkſamkeit der Straf- und Polizey-Geſetze, Klugheit und Verſtändigkeit in Handels- Gewerbs- und Kulturs-Ordnungen fördern und erhöhen Glück und Wohlfahrt der Unterthanen, ſind für Staat und

Geſetz-

Geſetzgebung ungemein bedeutend! — Allein die Grundlage, erſte und wichtigſte Vorbedingung alles heilſamen und bleibend Guten menſchlicher Verbindung ſind — eine weiſe Conſtitution, und zweckmäßige Gerichtsverfaſſung —. Mit ihnen ſteigt, mit ihnen fällt Sicherheit, Beſtimmtheit und Schutz alles Rechtes. Die beſten Geſetze anderer Zweige werden kraftlos ohne ſie, erträglich durch ſie auch ſelbſt minder gute, ſchlechte.

Wie aber das Leben, ſo war auch die Wiſſenſchaft zurückgetreten zur Einſeitigkeit. Mit dem regſten Eifer ward ſeit langer Zeit nach allen Richtungen der Erkenntniſſe immerhin das Privatrecht vorzugsweiſe gebildet und behandelt. Auch die andern Zweige ergriff allmählig der erwachte philoſophiſche Geiſt. Doch gerade die wichtigſten Gegenſtände, Conſtitution und Gerichtsverfaſſung blieben verhältnißmäßig am längſten in den Schatten geſtellt, mehr ein Nebenwerk des Ganzen, das man nicht außer Acht laſſen wollte, als eine Hauptſtütze deſſelben, die man vor allem befeſtigen müßte. Freilich fehlte es auch beiden Einrichtungen an der ſchönſten, an der herrlichſten Beziehung! Wo alle Theilnahme des Volkes ausgeſchloſſen iſt, wird alles mehr ein loſes ſteifes Ceremoniel und Formenſpiel für den kalten Verſtand, als eine lebendige Entwiklung hoher Ideen, die für Forſchung und wahre Wiſſenſchaft begeiſtert.

Seit indeß große Begegniſſe unſerer Zeit die Völker allmählig zu dem verlornen öffentlichen Leben zurückführten, ſoll mit dem Leben auch die Wiſ-

ſenſchaft

ſenſchaft in das große neue Gebiet eintreten; Conſtitution und Gerichtsverfaſſung ſind forthin die wichtigſten Zweige unſeres Studiums in allen Beziehungen. Doch muß gerade hier vor allem die Geſchichte Führerinn werden. Es iſt alles daran gelegen, mit den Entſtehungen und Veränderungen dieſer Einrichtungen, mit den Gründen derſelben und ihren Folgen genau vertraut zu werden, um beſonnen und klug, aber auch muthig und feſt das für recht und gut Erkannte zu fördern, und zu ſchützen. Nicht frommt es uns, mit feurigem Wunſche und begeiſtertem Verlangen zu wollen und zu begehren, was wir nicht mit ruhigem Verſtande erſt erkannt und geprüft haben. Und dazu leitet die Geſchichte. Erfahrungen von Jahrhunderten erhalten wir aus ihrer Hand; die neuen Triebfedern und Verhältniſſe verſtehen wir richtiger und vollkommner, wenn wir ſie der Vorzeit und ihren Ereigniſſen und Anfoderungen gegenüber ſtellen. Aus der Vergangenheit begreifen wir die Gegenwart, aus beiden, was die Zukunft geben wird*).

Von

*) Wie herrlich und groß die Aufgabe der geſchichtlichen Darſtellung der Gerichtsverfaſſung ſey, beweiſet das treffliche, noch nicht ganz vollendete Werk von Meyer. (Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe III. T. Paris 1819,) welches die Aufmerkſamkeit aller Juriſten und Geſchichtsforſcher verdient. Es wäre der Deutſchen würdig, das Gegenſtück in der Geſchichte der Conſtitutionen zu liefern, und beide Fächer zur Bildung ihrer Zeitgenoſſen in den Vortrag einzuführen.

Von den andern Zweigen der Geſchichte, deren keiner dem Juriſten fremd bleiben darf, muß noch beſonders die Kirchengeſchichte empfohlen, und mit allem Ernſte auf dem Studium derſelben beſtanden werden. Es iſt ein bedeutendes Uebel, daß ſie, vorzüglich bei uns, ſo lange hindurch von den Juriſten vernachläßigt wurde; und manche ſchädliche Mißgriffe, welche man in den neueſten Zeiten hie und da rückſichtlich der Verhältniſſe des Staates zur Kirche machte, dürften vielleicht aus der Unkenntniß dieſes Faches erklärt werden.

Die Anmaßungen und Eingriffe der Hierarchie, welche aufs neue die verlorne Weltherrſchaft erringen möchte, können am beſten aus der Geſchichte widerlegt und zurückgewieſen werden. Es thut Noth, daß ſich der Rechtsgelehrte rüſte mit allen Kenntniſſen und Einſichten, um der pfäffiſchen Schlauheit den Sieg zu entreißen, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten dem Regenten und dem Volke, und eine Macht abzuwehren, die gegründet auf Lug und Trug, auch nur auf den Schleichwegen dieſer Laſter ſich feſtzuſetzen ſucht. Sittliches und religiöſes Wirken zum Heil der Menſchheit iſt es nicht, was dieſe Verbindung ſucht und begehrt. Nach irdiſchen Gütern iſt ſie lüſtern, nach Herrſchaft. Religion und alles Heilige wird ein Mittel, den Einfluß auf weltliche Angelegenheiten zu befeſtigen und zu ſichern, Foltern und Scheiterhaufen werden die Ehrendenkmäler ihrer Regierung. Darum muß der Juriſt ſammeln alle Zeugniße aus der Geſchichte, um mit den Wegen

gen bekannt zu werden, auf denen ſie im Finſtern ſchleicht; um überall den Wolf im Schafspelze zu erkennen. Denn der Rechtsgelehrte iſt der natürliche Vertheidiger aller Freiheit, und der berufene Gegner jeder Despotie. Er tritt der Finſterniß entgegen, welche hereinbrechen will, und kämpft wider den Aberglauben und Gewiſſenszwang, damit das Recht ſiege und herrſche *).

Die Wichtigkeit des dogmatiſchen Studiums, d. h. der Erkenntniß des geltenden Rechtes bedarf des Beweiſes am wenigſten. Die Jurisprudenz hat eine unmittelbar praktiſche Aufgabe, und der Juriſt ſtrebt natürlich dahin, das Recht aufzufaſſen, welches in ſeiner Zeit gilt, ſich dadurch zu befähigen, es im Leben anzuwenden. Vielmehr iſt erfoderlich, beſtändig aufmerkſam zu machen, daß nicht in der Kenntniß der geltenden Geſetze die Wiſſenſchaft ruhe — überall

*) Da ſich gleich nach Ableſung der Rede Anhänger und Schützlinge der Hierarchie über dieſe Stelle, zu welcher der Verfaſſer bei Gelegenheit eine merkwürdige Erklärung nachtragen wird, bitter beklagten, ſo kann er hoffen, daß der Troß und Auswurf derſelben — Herausgeber und Verfaſſer der Felderſchen Literaturzeitung endlich ſeine Ehre durch Schmähungen und Schimpf über ſeine Perſon und Anſichten wieder herſtellen werden, welche ehedem durch die lobende und günſtige Recenſion ſeiner philoſophiſchen Preisſchrift in dieſem Blatte ſo ſehr gekränkt wurde! Oder wem däuchte es nicht Schande, von dieſem Organe der Erbärmlichkeit ausgezeichnet, und Ruhm, von ihm getadelt zu werden?!

überall auf die Gründe des Rechtes, wie ſelbige in der Philoſophie, Empirie und Geſchichte liegen, zurückzuweiſen. Nur unter Vorausſetzung fortwährender Erläuterung aus den letzten Gründen des Rechtes erhält der dogmatiſche Vortrag und das Studium desſelben Werth und Bedeutung.

Damit hängt eine andere Bemerkung zuſammen, deren Vernachläßigung beſonders bei dem dogmatiſchen Vortrage zur ſchädlichſten Einſeitigkeit führt. Es iſt eine auffallende Erſcheinung, daß in der neuern Zeit das Quellenſtudium unter den Juriſten ungemein abgenommen hat. Vorzüglich iſt bei uns dieſes Uebel recht ſichtbar, und man kann nicht genug eilen, ihm Einhalt zu thun. Die ehedem übliche Methode des Vortrages nach legaler Ordnung hatte allerdings Nachtheile mancherlei Art, aber die jetzt gewöhnliche compendiariſche oder ſyſtematiſche wird nicht weniger ſchädlich, ſobald ſie Veranlaſſung giebt, daß der Studirende bei dem Vortrage ſtehen bleibt, anſtatt ſelbſt zu prüfen, und in der Auslegung der Quellen den Scharfſinn zu üben.

Wo der dogmatiſche Unterricht ſich auf neuere Geſetzbücher ſtützt, liegt die Abhülfe am nächſten, indem es gewiß das Zweckmäßigſte iſt, die Geſetzbücher ſelbſt unmittelbar zu erklären. Es fallen da die Gründe weg, welche es rückſichtlich der alten Geſetzſammlungen wünſchenswerth machten, eine beſſere Anordnung zu wählen. Bei dieſen aber ſcheint es uns nöthig zu ſeyn, den lateiniſchen Vortrag wiederum einzuführen. Obwohl wir unſere Mutter-

ſpra-

ſprache ehren und lieben, und ſchon deshalb — anderer Umſtände nicht zu gedenken — im Allgemeinen den Vortrag in derſelben vorziehen, halten wir doch eine Ausnahme bei einzelnen Gegenſtänden für nützlich und förderlich. Die geringe Bekanntſchaft mit der Sprache der alten fremden Geſetzſammlungen iſt offenbar das größte Hinderniß des Quellenſtudiums derſelben. Durch den Vortrag in der nämlichen Sprache, welcher beinahe ganz aus den Quellen genommen werden kann, wird es am leichteſten beſeitigt. Schon die Nothwendigkeit, den Vortrag zu verſtehen, ſpornt den Zuhörer an, verſäumte Kenntniſſe durch fortwährende Uebung nachzuholen, oder die erlangten zu befeſtigen und zu erweitern, während ſie ſonſt, wo jede Veranlaſſung zur Ausbildung fehlt, wieder verloren gehen. Sogar auf den Schulunterricht würde dieſe Einrichtung wohlthätig zurückwirken, weil die unmittelbare Anwendung der erlernten Sprache und das Bedürfniß vorausgeſehen, die Auffoderung zur Ausbildung um ſo dringender wird.

Die in Deutſchland geltenden Rechte finden wir gerade jetzt in einer allgemeinen Umwälzung begriffen. Ueberall kämpft das alte Recht mit neuen Geſetzen, und die Gelehrten ſtreiten inzwiſchen, was mehr nütze und fromme, die beſtandenen Geſetze und Geſetzſammlungen zu behalten, oder an neue Geſetzgebungen ſich zu wagen. Unter ſolchen Umſtänden pflegt ſich gewöhnlich das Studium zur Einſeitigkeit zu neigen; man opfert das Alte dem Neuen, oder

die=

dieſes Jenem auf. Doch iſt nicht dem Einen, und nicht dem Andern ausſchließend zu huldigen. Man ſoll vielmehr zum Studium der ältern Rechte, wie der neuern Geſetzgebungen gleich dringend ermuntern und auffodern.

In Anſehung des ältern Rechtes dürfen wir vorzüglich das gemeine Recht über den Provinzialrechten nicht untergehen laſſen. Wohl iſt in Deutſchland längſt die Verbindung gelöst, auf welcher eine juriſtiſche Gemeinſchaft der Rechte beruhen konnte. Doch gilt das gemeine Recht noch immer in vielen Gebieten, und wir müſſen es fortwährend als die hiſtoriſche Grundlage der Provinzialrechte anſehen, mögen die neuern Geſetzbücher noch ſo verſchieden ſeyn.

Auch erſcheint das gemeine Recht als der Vereinigungspunkt der deutſchen Juriſten, ihrer gemeinſamen Wiſſenſchaft, ihrer ganzen Literatur. Alle umfaſſenderen Erzeugniſſe derſelben gehen davon aus, oder darauf zurück, und man würde den wiſſenſchaftlichen Verkehr, welcher ſo herrliche Früchte getragen hat, und noch trägt, zerſtören, wenn man das Studium des gemeinen Rechtes untergehen ließe.

An dieſem gemeinſamen Gegenſtande bildet ſich die deutſche Rechtswiſſenſchaft fort, und führt allmählig zu größerer Einheit der Rechte. Durch die Beſchränkung auf Provinzialrechte würde die Wiſſenſchaft einſeitiger, und das allgemeine Fortſchreiten der Rechtsbildung natürlich gehemmt werden. Unter den gemeinen Rechten iſt das Römiſche für den Juriſten das bedeutendſte. Die Reichsgeſetze umfaſ-

faſ-

faſſen nur einige Rechtstheile, und haben nicht jene innere Ausbildung, welche dem römiſchen zu Theil wurde. Das canoniſche Recht, keinem Volke entſtammt, ſondern hervorgegangen aus einer betrügeriſch erſchlichenen Gewalt, trägt überall die Spuren ſeiner ungeſetzlichen Anmaßung in den Geſetzen. Das römiſche dagegen, einer Nation entſprungen, deren Bildung und Geſchichte wir wenigſtens in den Haupttheilen und wichtigſten Punkten kennen, ſtellt ein geſchloſſenes Ganze dar, und eignet ſich ſchon darum beſonders zum Studium, indem es nicht mehr der Veränderung und Neuerung durch ſpätere Geſetze unterworfen, die Anſichten einem ſteten Wechſel der Legislation Preis giebt. Aber der innere Gehalt iſt es vorzüglich, welcher den Juriſten aller Zeiten Stoff zur Uebung des Scharfſinnes und der Erlernung juriſtiſcher Methode geben wird. Denn nicht als Geſetzbuch, ſondern als ein Uebungs- und Erziehungs-Buch zur juriſtiſchen Bildung iſt Juſtinians Compilation vor allem wichtig und lehrreich. Wir wiſſen zwar ſehr wohl, wie man in der neuern Zeit das römiſche Recht zu ſchmähen und zu läſtern ſucht. Allein mit den Einen, die es aus dem Standpunkt der Geſetzgebung verwerfen, ſind wir ſelbſt einverſtanden, und mit den andern, welche die höhere Anſicht der Bildungsmethode im römiſchen Rechte nicht faſſen, iſt nicht weiter zu ſtreiten, da ſie keinen Begriff von dem haben, was ſie beurtheilen und tadeln wollen.

In Anſehung der Vorträge über das römiſche

Recht,

Recht, wie dieſelben jetzt gewöhnlich ſind, wünſch-ten wir aber eine bedeutende Aenderung vorzuneh-men, welche Erleichterung und beſſere Ordnung des Studiums herbeiführen würde. Bisher waren näm-lich im Allgemeinen, und ſo auch bei uns vier Col-legien in dieſer Beziehung üblich: Inſtitutionen, rö-miſche Rechtsgeſchichte, Hermeneutik und Pandekten. Manchmal kommt noch ein fünftes, das Exegeti-cum, hinzu. Dieſe Eintheilung führt zu verſchiede-nen Uebelſtänden.

Die Inſtitutionen haben ohnehin als ein Aus-zug aus dem größern, umfaſſenden Pandectenvor-trage, keinen beſtimmten, ſondern immer einen zu-fälligen Umfang, und gar oft muß des Zuſammen-hanges wegen, was da vorgetragen wird, in den Pandecten wiederholt werden. Iſt die Anordnung richtig, die Darſtellung gut, — gewiß wird die voll-kommene Ausführung der Rechtsſätze eben ſo leicht, gleich dem Anfänger verſtändlich! Geht die Rechts-geſchichte, wie man die innere und äuſſere vereinigt hat, den Inſtitutionen und Pandecten voraus, ſo bleibt entweder vieles dunkel, weil die Begriffe für die einzelnen Rechtsſätze fehlen, oder es müſſen dieſe aus der Dogmatik aufgenommen, folglich Wiederho-lungen veranlaßt werden. Folgt ſie den Inſtitutio-nen und Pandecten, dann wird man gar oft die hi-ſtoriſche Aufklärung vermiſſen, und die volle Deut-lichkeit nicht erringen. Deshalb ſahen ſich ausge-zeichnete Rechtslehrer genöthigt, einzelne hiſtoriſche

Ab-

Abhandlungen in den dogmatiſchen Vortrag wiederum zu verweben.

Die Hermeneutik erſcheint, nach dieſer Verbindung, in einer unnatürlichen Beſchränkung. Offenbar gehört ſie nicht ausſchließend den alten Geſetzgebungen an, ſondern muß allgemeiner für alle Geſetze und Rechte aufgefaßt werden. Bezogen auf das römiſche Recht, wird ihre Stellung zu den andern Vorträgen überall ſchwierig. Sie ſoll dem dogmatiſchen Vortrage voran gehen, weil derſelbe immerhin auf die Quellen zurückweiſet, und doch ſetzt ſie Kenntniſſe der äuſſern Rechtsgeſchichte voraus, oder muß Vieles aus derſelben entlehnen.

Das abgeſonderte Exegeticum bindet nothwendig an dogmatiſche Darſtellungen an, und bei dieſen muß doch wiederum Vieles ſogleich exegetiſch behandelt werden, wenn man die Widerſprüche löſen, die Unterſcheidungen auseinander ſetzen will.

Stellt man ferner in der Pandecten-Vorleſung etwa das römiſche Recht ausſchließend dar, ſo frägt ſich, wo die im gemeinen Rechte entſcheidenden Abänderungen des canoniſchen Rechtes, und der deutſchen Reichsgeſetze erklärt werden ſollen, und verbindet man dieſe damit, dann fehlt es an den nöthigen Vorkenntniſſen zum Gebrauche dieſer Quellen, welche man freilich nicht ſelten, aber auffallend ungeeignet, in die Encyklopädie hineingeſchoben hat.

Allen dieſen Uebelſtänden könnte man nach unſerer Ueberzeugung durch ſchickliche Einrichtung zweier Vorträge entgehen. Indem wir einerſeits darauf

Rück-

Rückſicht nehmen, daß die Studirenden einem gründlichen Quellenſtudium zugeführt werden, und andererſeits zugleich beherzigen, daß ſie das gemeine Recht erfaſſen ſollten, würden wir mit einer allgemeinen Propädeutik des gemeinen Rechtes beginnen, und das ſogenannte Pandectencollegium folgen laſſen. Die Propädeutik lieferte zuerſt die äuſſere Rechtsgeſchichte der geſammten Quellen; ausführlich rückſichtlich des römiſchen Rechtes, kürzer in Anſehung des canoniſchen und der deutſchen Reichsgeſetze, weil darüber die deutſche Rechtsgeſchichte eine umfaſſendere Darſtellung zu geben hat. Damit wäre ſodann eine beſondere Einleitung in die Geſetzſammlungen zu verbinden, welche alle zur Kenntniß der Quellen nöthigen Regeln, Vorſchriften und Bemerkung enthielte, wozu denn auch die eigenthümlichen hermeneutiſchen Grundſätze und Erörterungen gehörten.

Auf ſolche Art hinreichend vorbereitet, um nach der Anleitung des Lehrers die Quellen ſelbſt prüfen und vergleichen zu können, empfängt der Studirende im Pandectencollegium den umfaſſenden dogmatiſchen Unterricht über das römiſche Recht und die Modificationen des canoniſchen Rechtes und der Reichsgeſetze, in Verbindung mit der innern Rechtsgſchichte, und den erfoderlichen exegetiſchen Erläuterungen der ſchwierigen Stellen.

Dieſe Anordnung ſcheint uns Verbindung in die verſchiedenen Gegenſtände zu bringen, und ein Studium herbeizuführen, welches ſich überall ergänzt, und von Schritt zu Schritt an die Quellen ſchließt.

In-

Indem man nacheinander, und im Zuſammenhange bei den einzelnen Lehren die hiſtoriſche Entwicklung und die dogmatiſche Feſtſtellung derſelben kennen lernt, erfaßt man den Gegenſtand ungleich lebendiger, und nach allen ſeinen Beziehungen. Keinesweges wollen wir damit die ſelbſtſtändige Bearbeitung der Rechtsgeſchichte verwerfen, deren Nutzen man ohne Zweifel anerkennen muß. Allein wir geben zu bedenken, daß nicht Alles, was der Wiſſenſchaft dient und förderlich iſt, auch unbedingt für den Vortrag ſich eignet. Dieſer fodert möglichſte Einfachheit, und genaue Verbindung aller Theile.

Erhebliche Zweifel bei der Darſtellung des gemeinen Rechtes entſtehen noch aus dem beſondern, eigenthümlichen Gegenſatze zwiſchen Theorie und Praxis in Deutſchland. Viele Anſichten und Meinungen über Auslegung und Anwendung der gemeinen Rechte haben ſich lange Zeit hindurch feſtgeſetzt, und im Leben und den Gerichten geltend gemacht, deren Falſchheit und Ungrund der Theoretiker, mit den Quellen genauer vertraut, mit neuen Hülfsmitteln, früher gar nicht bekannt, ausgerüſtet, leicht aufdeckt, deren er von Zeit zu Zeit wieder neue findet. Sollen auch ſolche Irrthümer beachtet, oder darf abgeſehen von aller Brauchbarkeit und Anwendung, die ſie einmal erlangt haben, nur der reine Ausſpruch der Geſetze, wie er ſich unmittelbar aus dem Studium aller Quellen ergiebt, gelehrt und mitgetheilt werden? Zu jenem fodert die practiſche Tendenz unſerer Wiſſenſchaft auf, zu dieſem das rückſichtloſe

Streben nach Erkenntniß und ihren reinen unverfälſchten Früchten und Erzeugnißen. Doch glauben wir eben darum, daß beides erreicht werden könne und müſſe. Nur unverſtändige Vermiſchung des Verſchiedenen führt in Dunkel und Verwirrung. Wenn wir aber erſt die Geſetze und ihren Geiſt nach allen Gründen der Theorie erforſcht und begriffen haben, dürfen wir auch, ohne Störung zu befürchten, die Meinung der Praxis hören. Sie bereichert mit neuen Anſichten, welche der Wirklichkeit und den beſtehenden Verhältnißen oft beſſer entſprechen, als der wahre Inhalt der Geſetze, die ohne Zuſammenhang mit der Gegenwart da ſtehen; ſie macht uns aufmerkſam auf beſondere Eigenthümlichkeiten, die uns außerdem entgangen wären, und bindet unſer Studium auf eine fruchtbare Weiſe an das Leben, damit wir Juriſten der Gegenwart, nicht Schattenbilder der Vergangenheit ſind.

Eine ganz eigene Richtung nimmt das Studium der Geſetzgebungen unſerer Zeit. Die Geſetze der Vorwelt bezogen ſich immerhin mehr auf die ſtrengen Rechtsverhältniſſe der Bürger; nur das Recht faßten ſie vorzüglich in ſeiner Selbſtſtändigkeit und Abgeſchloſſenheit auf. Die neuern Geſetzgebungen haben dagegen weitere Ausdehnung, verſchiedenartigere Beziehungen auf die Verhältn ße des Staates, und der Menſchen in den mannigfaltigen Kreiſen des Verkehrs. Daher hatte die Erkenntniß des Rechtes früherhin viel engere Grenzen, es waren im eigentlichen Sinne des Wortes juriſtiſche Erkenntniße,

niße, auf welche alles bezogen werden konnte. In der Gegenwart vermag aber der Rechtsgelehrte die Legislationen nimmermehr ganz und vollſtändig zu begreifen, wenn er nicht eingeweiht in die Finanzwiſſenſchaft und Staatswirthſchaft, nicht bekannt geworden mit allen Zweigen der Induſtrie.

Alle Fächer, welche man zum Kamerale zählt, gehören deshalb dem Studium des Juriſten an, und wir halten es aus dieſem Grunde für zweckmäßiger, die Abſonderung der juriſtiſchen und kameraliſtiſchen Facultäten — eine Erfindung unſerer Zeit, die jedoch mit Recht wenig Nachahmung gefunden hat, — wiederum aufzuheben, und, wie es ehedem der Fall war, nur Eine Facultät der Juriſten anzuordnen. Manche Uebelſtände würden damit gehoben, welche vorzüglich für Kameraliſten eingetreten ſind, von denen man nicht ſelten das Studium einzelner wichtigen Fächer der Jurisprudenz — ohne Zuſammenhang mit den andern gar nicht verſtändlich — fodert. Zweckmäßige Einreihung der kameraliſtiſchen Fächer erleichtert und ergänzt das Studium der Jurisprudenz, und der Juriſt wird dann gewiß vollkommen befähigt dazu, auch jene Aemter im Staate zu bekleiden, von denen man zuweilen glaubte, es ſeyen ausſchließend Kameraliſten dafür nothwendig und geeignet. Wo giebt es auch Stellen ſolcher Art im Staate, deren Geſchäfte nicht mit Recht und Rechtsgeſetzen in Verbindung ſtehen, und gründliche juriſtiſche Kenntniße zur heilſamen Leitung für Regierung und Volk erfodern?!

 Bei

Bei dem ausgedehnten Umfange der Rechtswiſſenſchaft, bei den vielen Fächern und Gegenſtänden, welche der Juriſt zur gründlichen Erkenntniß in philoſophiſcher, empiriſcher, hiſtoriſcher und dogmatiſcher Hinſicht erfaſſen ſoll, leuchtet die Nothwendigkeit des literär-hiſtoriſchen Studiums von ſelbſt ein. Ueberall und beſtändig ſchreitet die Wiſſenſchaft fort, und ihre Fortbildung hat wiederum Einfluß auf Recht und Geſetze. Nie wird man vollkommene Erkenntniſſe des Gegenſtandes erringen, wo es an genauer Bekanntſchaft mit der Literatur desſelben mangelt, und dieſe iſt nicht etwa bloße Bücherkunde, ſondern beruhet auf der Einſicht in den Gang der Wiſſenſchaft ſelbſt. Ueberall macht der Juriſt ohne Literärgeſchichte unſichere Schritte, es bleibt dem Zufall überlaſſen, was ihm in die Hände geſpielt wird, Gutes oder Schlechtes, Altes oder Neues. Darum iſt es unverzeihlich, daß an unſerer Univerſität dieſer unentbehrliche Zweig des juriſtiſchen Studiums wenig beachtet, und meiſtens ganz umgegangen wird, weil die Literärgeſchichte nicht auch in die ſtattliche Reihe der Zwangs collegien geſetzt iſt! —

In der Gegenwart muß die Lücke um ſo fühlbarer ſeyn, je mehr neue Ideen verbreitet werden, die auf Recht und Geſetzgebung Einfluß haben, und dadurch die ohnehin zahlloſe juriſtiſche Literatur immer noch erweitert wird. Dieſer Mangel muß darum beſonders nach aller Möglichkeit entfernt werden. Nicht um eine Zierde iſt es zu thun, obwohl auch dieſe dem Gelehrten, wie dem Geſchäftsmann

mann wohl anſteht, ſondern um ein nothwendiges Wiſſen, welches die Sache ſelbſt angeht.

Alles Erkennen und Wiſſen des Rechtes iſt dem letzten Zwecke nach um der Anwendung willen zu erwerben. Die Jurisprudenz iſt eine praktiſche Wiſſenſchaft, das heißt, ſie hat eine unmittelbare Beziehung auf das Leben. Darum macht die praktiſche Bildung des Juriſten nothwendig den Schluß. Hat er zuerſt aus der Philoſophie, Erfahrung, Geſchichte, den poſitiven Geſetzen und der Literatur das Recht kennen gelernt, dann muß er ſich anſchicken, die Theorie anzuknüpfen an die Praxis.

Dazu bedarf er jedoch einer beſondern Anleitung. Der unvorbereitete Uebertritt von der Theorie zur Praxis würde verſchiedene üble Folgen haben. Wo ſich einmal der Unterricht von dem Geſchäftsleben getrennt hat, tritt auch nothwendig eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen der Theorie und der Anwendung ein. Durch einen zweckmäßigen Uebergang muß ſie gleichſam wiederum aufgehoben werden.

Die Anleitung zur practiſchen Bildung an der Univerſität hat aber eine doppelte Richtung. Sie enthält einerſeits beſtimmte Lehrvorträge über Gegenſtände, welche zur Ausübung des Rechtes und der Geſetze im Leben führen, und anderſeits wirkliche Uebung in den verſchiedenen Arten der juriſtiſchen Geſchäfte und Arbeiten.

Unter den practiſchen Lehrvorträgen vermiſſen

wir noch immer zwei, welche ganz vorzüglich dazu beitragen, die Einſeitigkeiten der Theorie aufzuheben, eine vollſtändige Umſicht zu verſchaffen, und das Leben mit der Erkenntniß in jeder Beziehung zu verbinden — vergleichende Jurisprudenz *) (Vergleichung der Legislationen) — und Politik.

Dieſe beiden Gegenſtände führen den Juriſten auf den großen Schauplatz der Wirkſamkeit des Rechtes und der Geſetze im Leben; zeigen ihm die unendliche Mannigfaltigkeit der Rechtsnormen, ihrer Verhältniße und Beſtimmungsgründe; machen ihn mit den Hinderniſſen der Wirklichkeit bekannt, welche der Realiſirung der Rechte und Geſetze entgegen ſtehen; durchbrechen die Schranken der unnatürlichen Einengung unſerer Wiſſenſchaft auf einzelne Gebiete und Stämme, und erheben zu dem univerſellen Umblick über das Recht der Menſchheit, und ſeinem allgemeinen Zuſammenhang mit allen ihren Erſcheinungen und Entwicklungen.

Vorausſetzend alle theoretiſchen, insbeſondere die genauen Kenntniſſe der poſitiven vaterländiſchen Rechte und Geſetze, als den Anhaltpunkt weiterer Prüfung, zählen wir ſie eben deshalb zu den practiſchen Gegenſtänden, weil durch ſie die Vielſeitigkeit des Lebens erfaßt und ergriffen, die Fortbilduug des Rechtes in demſelben und für daſſelbe begründet werden muß. Denn zwei Urſachen ſind es, welche gerade in unſern Zeiten die Unentbehrlichkeit dieſer

Fä-

*) Vergl. Feuerbach's Blick auf die deutſche Rechtswiſſenſchaft. Münch 1810. p. 16.

Fächer für den Juriſten mehr als jemals herbeigeführt haben.

Wie die Völker in engere politiſche Verbindungen getreten ſind, und die Rechtswiſſenſchaft allgemeiner auf alle Geſetzgebungen eingewirkt hat, ſtehen auch dieſe im genauern Zuſammenhange, ſind mit gegenſeitiger Berückſichtigung gebildet, und erklären ſich oft wechſelsweiſe auseinander. Wenn der Particularismus der Staaten, gleich nothwendig nach der Geſchichte wie nach der Erfahrung fortdauert und fortdauern muß, ſo hebt ſich doch allmählig jener der Rechte und Geſetze in Beziehung auf die allgemeinen Foderungen und Anſprüche der Menſchheit, ohne daß darüber die Individualität zu Grunde gehen ſollte, oder könnte; — Geſetze, Recht und und Rechtswiſſenſchaft nehmen einen univerſellen Charakter an.

Allein noch einflußreicher, noch dringender hinweiſend auf die Bildung in jenen Zweigen der practiſchen Rechtswiſſenſchaft, zeigt ſich uns ein anderes Ereigniß der Gegenwart, das politiſche Wirken und Leben der Nationen ſelbſt. Lange Zeit hindurch ſtand die Geſetzgebung losgeriſſen vom Volke im Staate da. Einzelne ſprachen die Geſetze aus, nicht einmal Gewohnheiten wollte man länger als Rechtsquellen anerkennen, weil ſie zu unmittelbar den Ausdruck des Volkswillens verkündeten. Seitdem aber die Nationen eingetreten in ihre natürlichen Verhältniſſe Antheil nehmen an der Geſetzgebung — ſey es auch nur durch Berathung und Beiſtimmung der Volks-

ver-

vertreter — eröffnet ſich dem Rechtsgelehrten ein neues Gebiet. Es wird Bedürfniß, die Kunſt der Geſetzgebung zu erforſchen, es gehört in Wahrheit zur höchſten practiſchen Bildung, alle Kenntniſſe zu erlangen, alle Rückſichten aufzufaſſen, welche die Schritte des Geſetzgebers leiten müſſen. Wer mochte ehedem Luſt faßen, dieſes weite Feld zu durchwandern, da er das Ziel ſeines Wunſches für unerreichbar hielt, wenn er ſich nicht damit begnügte, der Schrift ſeine Anſicht anzuvertrauen, und in Ruhe zu erwarten, ob ſie diejenigen beherzigen würden, welche einzeln die Geſetzgebung leiteten! Nunmehr hat Jeder den Beruf, ſich vorzubereiten dazu. Denn wer ſich Auszeichnung erwirbt, wird das Zutrauen ſeiner Mitbürger gewinnen, wenn ihn auch die Regierung überſieht. Darin liegt eben das Große und Herrliche des öffentlichen Lebens, daß ein Jeder, ſobald er ſich tüchtig dazu macht, alles zu erwarten, daß er die ſchöne Hoffnung hat, im Leben für ſeine Nation anzuwenden, was er ſich errungen und erworben.

So gehet der Rechtskundige nunmehr einer neuen Bahn entgegen; er muß ſich vorbereiten zur Theilnahme an der Berichtigung, Erweiterung und Ergänzung der Rechte ſeines Volkes, und es iſt die Aufgabe der juriſtiſchen Bildung an Univerſitäten, das Studium nach dieſer wichtigen Anfoderung einzurichten und auszudehnen.

Ob auch die wirklichen Uebungen in den Geſchäften und Arbeiten des practiſchen Juriſten, ob die eigent-

gentlichen Practica, wie man ſie zu nennen pflegt, dem Univerſitätsunterrichte gleichfalls angehören, könnte vielleicht beſtritten werden; beſonders da, wo die Regierungen ſelbſt eine beſtimmte Zeit für die Praxis vorgeſchrieben haben, ehe der Juriſt in den Staatsdienſt eintreten darf. Indeſſen glauben wir auch dieſe practiſche Vorbildung den Univerſitäten vorbehalten zu müſſen.

Gewiß liegt ſehr viel daran, auch die Anwendung und Praxis auf eine wiſſenſchaftliche Weiſe zu betreiben, und nicht in einen Schlendrian zu verfallen, welcher die Wiſſenſchaft tödtet, und damit zuletzt nothwendig die richtige Ausübung untergräbt. Dafür kann aber offenbar an Univerſitäten am beſten geſorgt werden, wo die Lehrer, welche die practiſche Bildung der Juriſten unternehmen, mit der Kenntniß des Geſchäftslebens auch gründliche Theorie und allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung vereinigen. In den Gerichten hängt es von den zufälligen Eigenſchaften der Beamten ab, welche Anweiſung der angehende Practiker erhält. Jenen fehlt aber meiſtens die Liebe zum Unterricht, auch hindern ſie viele mühevolle Arbeiten anderer Art; der Juriſt wird zum Schreiber mißbraucht, anſtatt eine gründliche Anleitung zum Geſchäftsleben zu bekommen. Gar oft legt dann der junge Practikant alles Studium bei Seite, weil er nach dem Beiſpiele ſeiner Vorſteher in den Formalitäten das Weſen ſucht, während man ihm bei dem practiſchen Unterrichte an der Univerſität immer den Werth und Vorzug der eigentlichen

Wiſ-

Wiſſenſchaft bemerklich machen wird und muß. Endlich geben die practiſchen Bearbeitungen dem Lehrer ſelbſt genauen Aufſchluß, wie weit die Studirenden alle Grundſätze und den Zuſammenhang der Theorie aufgefaßt haben — er erhält beſtändigen Anlaß, die Lücken auszufüllen und die Zweifel zu löſen.

Dagegen iſt es aber auch erfoderlich, der practiſchen Vorbildung des Juriſten an den Univerſitäten eine viel größere Ausdehnung zu geben, als es bisher der Fall war. Es kann nicht mehr angehen, die Practica auf Referiren und Decretiren und beides wiederum auf das Civilrecht zu beſchränken *). Alle Arten juriſtiſcher Geſchäfte ſollen die Practica umfaſſen, damit ſie eben ſo für des Sachwalters und Beiſtänders, wie für des Richters-Amt vorbereiten.

Noch mehr erweitert ſich ihre Aufgabe, wenn wir auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege hinſehen, welche uns die Zukunft bringen ſoll. Ohne Zweifel gehört eine ganz eigene Bildung dazu, bei den mannigfaltigen Rechtsverhandlungen öffentlich aufzutreten; eine Bildung, die viel lebendiger, und in gewiſ-

*) Mittermaier hat ſich das Verdienſt erworben, zuerſt ein Criminalpracticum einzuführen. Nach ſeinem Vorgange wird dasſelbe auch jetzt gehalten, und Anleitung zum Defendiren, Referiren uud Inquiriren gegeben. Die ausgezeichnete Gefälligkeit der Kreis-, Stadt- und Landgerichte ſetzt nach der von der Allerhöchſten Stelle dazu ertheilten Erlaubniß, den Verfaſſer in den Stand, ſeinen Zuhörern ausgezeichnet wichtige und trefflich inſtruirte Acten zu übergeben.

wiſſer Beziehung geiſtvoller iſt; eine Bildung, bei welcher Wiſſenſchaft und Stärke des Charakters vielmehr in Einklang ſtehen müſſen, als da, wo dieſe Oeffentlichkeit wegfällt.

Es iſt daher eine wahrhaft ſinnloſe Vorſtellung, die man zu verbreiten bemüht iſt, als endete oder verminderte ſich die wiſſenſchaftliche Bildung mit der der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und den damit verbundenen mündlichen Verhandlungen, als träte eine oberflächliche, glänzende und ſpielende Kultur an deren Stelle. Im Gegentheile wird gerade da neben den Schulkenntniſſen noch eine größere Weltkenntniß erfoderlich, und das Leben wirkt in vollester Harmonie mit der Wiſſenſchaft, wo die Oeffentlichkeit eine allgemeine Bildung in Anſpruch nimmt. Dafür giebt ſelbſt die Geſchichte die ſchönſten Beweiſe. Oder will man läugnen, daß Rom bei der öffentlichen Juſtizpflege die größten und gebildetſten Juriſten beſaß? Will man in Abrede ſtellen, daß Rechtsgelehrte in Frankreich ſich ungemein ausgezeichnet haben, welche der öffentlichen Rechtspflege huldigen und dienen? Schon die hohe Begeiſterung, welche die Oeffentlichkeit herbeiführt, vermag auch den mittelmäßigen Kopf, etwas hervorzubringen, wozu er ſonſt nicht gekommen wäre, und es hängt nur von zweckmäßigen Einrichtungen, und insbeſondere von der Anordnung des juriſtiſchen Studiums ab, daß die Gründlichkeit und Wahrheit nicht verloren gehe.

Die nöthige Bildung zur Oeffentlichkeit muß

darum an den Univerſitäten mit der Anleitung zum Geſchäftsleben gleichfalls vorbereitet werden, eine Aufgabe, welche dieſen Anſtalten um ſo natürlicher zuſteht, als die Belebung und das Wiedererwecken der Beredſamkeit gewiß eine der ſchönſten Unternehmungen für ſie iſt. Darum ſollen alle Vorträge der Studirenden in den practiſchen Collegien, wo möglich mündlich gehalten, jede Gelegenheit benützt werden, um die jungen Männer zu gewöhnen, öffentlich, gerade und ohne Scheu für Recht und Gerechtigkeit das Wort zu führen.

Bei dieſer Vielſeitigkeit der practiſchen Vorbildung wird es allerdings eine ſchwierige Aufgabe ſeyn, die Practica ſo anzuordnen und einzutheilen, daß ſie dem allgemeinen Zwecke vollkommen entſprechen. Denn es kommt alles darauf an, dieſelben auf ſolche Art aneinander zu reihen, daß ſie ſich gegenſeitig ergänzen, und keinen bedeutenden Punkt des Geſchäftslebens unberührt laſſen. Vielleicht wäre es am zweckmäßigſten, wenn ſich die geſammte juriſtiſche Facultät nach einem beſtimmten Plane dazu vereinigte, ein allgemeines juriſtiſches Practicum anzuordnen, welches die geſammte practiſche Jurisprudenz umfaßt, und dem in der Regel alle Lehrer beiwohnen, um nach einer richtigen Abwechslung in den Uebungen und Arbeiten eine größere Vollſtändigkeit zu erzielen, und dem Ganzen mehr Anſehen und Feierlichkeit zu verſchaffen. Wir könnten auf ſolche Weiſe eine treffliche Einrichtung wiederum in der für unſere Zeit paſſenden

den Form und Weiſe aufleben laſſen, welche beinahe vor dritthalb hundert Jahren an unſerer Univerſität beſtand *).

Betrachtet man nunmehr die ganze Bildungsmethode des Juriſten, wie wir dieſelbe nach dem Weſen des Rechtes und den Anfoderungen der Gegenwart darzuſtellen bemüht waren, ſo dürfte man ohne Zweifel geſtehen, daß ſie der Aufgabe unſerer Wiſſenſchaft, und dem Zwecke des Studiums derſelben im Ganzen entſpreche.

Junge Männer, welche von der Natur nicht verwahrloſet, mit der nöthigen Vorbereitung ausgeſtattet, an einer freien deutſchen Univerſität den Unterricht im Rechte nach dem ganzen Umfange erhalten, wie wir denſelben bezeichneten; welche in der Philoſophie, Erfahrung und Geſchichte die Gründe des Rechtes aufſuchen, die geltenden Geſetze nach allen Beziehungen würdigen, die Fortbildung ihrer Wiſſenſchaft einſehen, und die Literatur auswählen lernten, auch für die Anwendung der Theorie im Le-

---

*) Ueber dieſes merkwürdige Inſtitut, welches ganz in Vergeßenheit gerieth, und deſſen nirgends gedacht wird, giebt eine ausführliche Beſchreibung Aufſchluß, unter dem Titel: Practicum juris exercit. ad consistorial. cujusd. jurid. form. etc. Ingolst. 1576. 4to. Der Verfaſſer erhielt dieſelbe durch die Gefälligkeit des unermüdeten, um unſere Bibliothek hochverdienten Hrn. Bibliothecar's Dr. Harter, dem er dafür öffentlich ſeinen Dank hiemit zu bezeigen, ſich verpflichtet hält. In ſeiner Encyklop. §. 28. pag. 23. Not. 29 hat der Verf. mehr davon angeführt.

Leben gehörig vorbereitet ſind: — junge Männer mit ſolchen Kenntniſſen werden für jedes Amt der Gerechtigkeit und des Staates befähigt ſeyn. Sie dienen gewiß als taugliche Sachwalter und Richter dem Regenten wie der Nation, und ſind im Stande, weiſe zu ſorgen für die fortſchreitende Entwiklung der Rechte und Geſetze.

Dieß wird uns — wir glauben es zuverſichtlich — auch wohl zugeſtanden werden. Allein deſto mehr dürfte man die Möglichkeit der Ausführung aus verſchiedenen Gründen beſtreiten wollen. Und doch iſt dieſelbe ſo leicht! — ſo einfach! — beruht nur auf zwei Mitteln — zweckmäßiger Einrichtung des Schulunterrichtes, und — Vertrauen zu den Univerſitätslehrern, welche in erfoderlicher Anzahl aufgeſtellt, achtungsvoll behandelt, und gehörig unterſtützt werden ſollten!

Hat die Jugend erſt die gehörige Vorbereitung in den Schul- und Sprach-Kenntniſſen erhalten, dann erwacht der hohe lebendige Eifer, die Wiſſenſchaft nach allen Richtungen zu verfolgen! Es erblüht der wahre Geiſt des Studiums, das Verlangen, um der Wiſſenſchaft willen Erkenntniſſe aller Art mit raſtloſer Mühe zu ſammeln. Dieſer Geiſt, belebt durch die Anregung der Lehrer, welche keine Lücke in der nöthigen Vorbildung ihrer Zuhörer mehr zurückhält, ſie in die Tiefen der Wiſſenſchaft einzuführen — dieſer Geiſt macht jeden Zwang zum Fleiße, der doch nichts bewirken kann, unnütz, und erregt gerade

rade mit dem zunehmenden Umfange einer Wiſſenſchaft auch die ſteigende Wißbegierde.

Vereinigt ſich damit die vertrauende Zuverſicht zu den Lehrern der Univerſität, von denen doch ſelbſt durch alle Zeiten hin vorzüglich die Fortbildung der Wiſſenſchaften ausgegangen iſt, überläßt man es ihnen, die nöthigen Einrichtungen nach vereinigter Berathung und genauer Prüfung aller Vorſchläge zu treffen, und ermuntert ſie ein hinreichendes Auskommen,*) ehrende Achtung und verdiente Auszeichnung — dann iſt auch die Ausführung ſchon gelungen.

Der Lehrer der Univerſität hat keinen höhern Zweck, als die Fortbildung des Studiums und ſeiner Wiſſenſchaft, er wird überall freudig Hand anlegen, und wirken mit Rath und That, wo es ſeiner Anſtalt, ſeinem Ziele derſelben gilt. Der Ruhm und Ruf derſelben iſt ſein eigner, die Ehre theilt er mit ihr. Darin liegt ſeine einzige, die allein ſeiner würdige, ſeine höchſte Controlle.

Dar=

*) Es giebt einfältige Menſchen, welche glauben, der Lehrer habe weniger Bedürfniße, und darum keinen Anſpruch auf höhere Beſoldung, weil er nur etliche Stunden den Tag hindurch — in den Vorleſungen — dem Staate dient! — Sie berechnen nach Kanzleiſtunden, und haben keinen Begriff von der nöthigen Vorbereitung, den vielen Ausgaben, welche die immer wechſelnde Literatur veranlaßt, und davon, daß die große Geiſtesanſtrengung mehr Anſpruch auf Lebensgenuß giebt, um Lebendigkeit und Friſche des Geiſtes zu erhalten.

Darum verſuchten wir es, unſere Ueberzeugung von einer beßern Einrichtung des juriſtiſchen Studiums auszuſprechen, und haben darnach kurze Vorſchriften für dasſelbe und einen Studienplan entworfen. Zu einem ſchönern Aufblühen unſerer in vieler Beziehung, aber ohne Verſchulden der Lehrer geſunkenen Anſtalt beizutragen, iſt dabei unſer höchſter Wunſch, unſer einziges Verlangen!

Gebe der Himmel, daß wir auch das ehrende Vertrauen, die nöthige Unterſtützung dabei finden. —

Anhang.

Vorſchriften und Lehrplan für das juriſtiſche Studium an der Univerſität.

§. 1. Am Anfange eines jeden Semeſters hat ſich der Rechtscandidat bei der Facultät zur Inſcription zu melden, welche an einem durch Anſchlag beſtimmten Tage in Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder der Facultät von dem Decan derſelben vorgenommen wird.

§. 2. Wer ohne eine hinreichend bewieſene, triftige Urſache bei der Inſcription nicht erſcheint, geht des Semeſters verluſtig.

§. 3. Bei der Inſcription überreicht der Candidat den Inſcriptionsbogen mit der Angabe ſeines Namens, Alters, Geburtsortes, ſeiner Eltern, der Mittel, von denen er lebt, ſeiner Wohnung und der Collegien, welche er zu hören wünſcht.

§. 4. Vor dem vollendeten achtzehnten Jahre darf in der Regel keine aufgenommen werden. Im

Falle eines Zweifels iſt die nöthige Legitimation über das Alter vorzulegen, oder binnen beſtimmter Friſt nachzutragen. Ueber mögliche Ausnahmen entſcheidet der Senat auf einen beſondern Antrag der Facultät.

§. 5. Der Rechtscandidat muß ſich durch Zeugniſſe der Eltern, Vormünder, Gerichte oder des Stipendienphorates ausweiſen, daß er wenigſtens dreihundert Gulden zum jährlichen Lebensunterhalt zu beziehen habe. *)

§. 6. Der angehende Rechtscandidat hat außerdem ein Gymnaſialabſolutorium zur Vorlage zu bringen, ohne welches er unter keinem Vorwande inſcribirt werden darf.

§. 7. Auch die zu Privatzwecken Studirenden können ohne Erfüllung dieſer Vorbedingung niemals als Juriſten aufgenommen werden.

§. 8. Lautet das Gymnaſialabſolutorium, welches

*) Dieſe Vorſchrift iſt keineswegs darauf berechnet, Söhnen der ärmeren Bürger den Eintritt in Staatsämter unmöglich zu machen. Denn dafür ſoll und wird der Staat ſorgen, daß den würdigen und ausgezeichneten Individuen die erfoderliche Unterſtüznng zu Theil werde. Wir wollen nur bezwecken, daß andere entfernt bleiben, welchen es an den nöthigen Hülfsmitteln fehlt, ohne die das Studium nicht mit Erfolg betrieben werden kann. Von unſern Studirenden beſitzt in der Regel nicht ein Drittheil die Geſetz- und Vorleſe-Bücher. Von andern wichtigen Schriften iſt gar nicht die Rede. Wir haben an unſerer Univerſität beſtändig mit drei Uebeln zu kämpfen, mit der Armuth, der Jugend, und der ſchlechten Vorbereitung der Ankömmlinge. Darum die Beſtimmungen der §§. 5. — 10 —

ches über Talent, Fleiß und Bildung in den vorgeſchriebenen Schulfächern ſich deutlich und umfaſſend erklären muß, nicht vortheilhaft für den Vorzeiger, ſo kann ihm die Facultät die Inſcription verſagen. Doch iſt jener in einem ſolchen Falle berechtigt, ſich eine beſondere Prüfung zu erbitten, welche auf das Anſinnen der Facultät von den Profeſſoren der Philologie, Philoſophie, Mathematik und Geſchichte über die Vorkenntniſſe und Vorbereitungsfächer anzuſtellen iſt. Erklären dieſe dem Geprüften fähig zum Uebertritte an die Univerſität, dann findet die Inſcription Statt. Außerdem bleibt es bei der beſchloſſenen Zurückweiſung.

§. 9. Auch bei vortheilhaften Gymnaſialabſolutorien kann die Facultät, wenn ſie wegen der Perſon des Vorzeigers, oder wegen der Anſtalt, von welcher er kömmt, Bedenken trägt, eine ſolche Prüfung mit gleichen Folgen anordnen.

§. 10. Die Angabe der Collegien muß in der Regel der am Schluße dieſer Vorſchriften geſetzlich beſtimmten Ordnung nach der Anzahl, wie nach der Zuſammenſtellung entſprechen. Doch kann die Facultät aus beſonders erheblichen Gründen eine Abänderung oder andere Eintheilung geſtatten.

§. 11. Unfleißige und nachläßige Candidaten werden zuerſt vor der verſammelten Facultät von dem Decan ermahnt und gewarnt, und wenn die Warnung fruchtlos bleibt, auf den Antrag der Facultät an den Senat und die Beiſtimmung desſelben entlaſſen.

§. 13. Die erſte Entlaſſung bewirkt den Ausſchluß von der Univerſität auf ein Semeſter. Wird ſie aber nach wieder geſtatteter Aufnahme noch einmal verhängt, dann iſt der Candidat für immer ausgeſchloſſen, und damit zugleich unfähig, ein Staatsamt zu erhalten, für welches Juriſten beſtimmt ſind.

§. 14. Ueber Unfleiß und Nachläßigkeit der Candidaten können theils die Profeſſoren ſelbſt auf eine dem Geiſte der Univerſität und ihrer Würde entſprechende Weiſe*) Erfahrungen ſammeln, theils liegt es vorzüglich der Univerſitätspolizey ob, jene Individuen auszuforſchen, und der Fakultät anzuzeigen, welche in den zum Collegium Beſuche beſtimmten Stunden ſich in öffentlichen Häuſern aufhalten, oder andern Vergnügungen nachjagen.

§. 15. Um die Studirenden zum Fleiße und zum Studium zu ermuntern, hat die Facultät jährlich zwei juriſtiſche Preisfragen, eine aus dem öffentlichen, eine aus dem Privatrechte zu geben: Der Preisträger erhält die juriſtiſche Doctorwürde unentgeldlich; die Preisſchrift wird auf Koſten des Aerars

rars

*) Wir muthen daher den Profeſſoren nicht zu, ihre Zuhörer zu verleſen, oder Fleißtabellen zu halten, was eben ſo unausführbar, als erniedrigend wäre. Vielmehr überlaſſen wir es, wie unſere hierin ſehr weiſen Geſetze, dem Gewiſſen und der freien Willkühr der Lehrer, die Candidaten zu beobachten. Ueberhaupt muß alles Wirken in dieſem Punkte einzig darauf gehen, die Unfleißigen zu entfernen. Sie in die Hörſäle treiben, das wollen wir nicht.

rars gedruckt, und ihm dann zum freien Verkaufe überlaſſen. Bei dem Concurſe zu Staatsämtern erhält er, wo er andern gleich ſteht, immer den Vorzug. Bei Feierlichkeiten an der Univerſität hat er auch ſchon vor ſeiner Promotion einen Ehrenplatz neben den Proffeſſoren und Doctoren. Im Falle größerer Concurrenz kann auch denen, welche dem Preisträger am nächſten ſtehen, der Grad unentgeldlich ertheilt werden.

§. 16. Das ganze juriſtiſche Studium an der Univerſitat darf mit Inbegriff der allgemeinen Wiſſenſchaften in fünf Kurſen, alſo zehn Semeſtern vollendet werden. Eine Abkürzung findet nicht Statt. Alle Diſpenſationsgeſuche ſind zurückzuweiſen.

§. 17. Alle Prüfungen in Beziehung auf Zeugniße hören auf,*) doch ſteht es den Profeſſoren frei, Examinatoria und Diſputatoria anzuordnen. Auch ſind die Candidaten unter Anwendung der §§. 11 — 14 verbunden, alle Arbeiten zu liefern, welche zum Behufe des Studiums überhaupt, oder in den praktiſchen Collegien insbeſondere von den Profeſſoren ihnen aufgetragen werden.

§.

---

*) Es iſt zu bemerken, weil es ſehr viele nicht zu wiſſen ſcheinen, daß das läſtige und unnütze Prüfungs- und Atteſten-Weſen an den *meiſten* Univerſitäten nicht beſtehe. Und doch ſollen dort, wie man ſagt, ganz tüchtige und brauchbare Geſchäfsmänner gebildet werden, während an Orten, wo ein Examen an das andere ſich reiht, und Regiſtraturen für Zeugniße nöthig ſind, eben auch nur die tauglichen Subjecte das leiſten, was ſie natürlich ohne Examina und Rigoroſa aller Gattungen und Arten leiſten würden.

§. 18. Am Schluße des zehnten Semeſters erhält der Juriſt das Abſolutorium, in welchem ihm bezeugt wird, daß er das juriſtiſche Studium den Geſetzen gemäß an der Univerſität vollendet habe. Auszeichnungen, welche derſelbe nach §. 15. erhalten hat, ſind beſonders anzuführen. Ohne dieß Abſolutorium kann Niemand zum juriſtiſchen Concurſe für Staatsämter gelaſſen werden.

§. 19. Wer ſich der Advocatie weihen will, oder Anſpruch macht, ſeiner Zeit zur Stelle eines Oberbeamten oder Rathes im Juſtitzfache befördert zu werden, muß außerdem die juriſtiſche Doctorswürde erhalten haben.

§. 20. Die Collegien müſſen in der Regel nach der folgenden geſetzlichen Ordnung eingetheilt und gehört werden. Dieſelbe beſteht mit allen vorgehenden Vorſchriften ſo lange, bis auf den Antrag der Facultät eine Aenderung erfolgt.

Collegienordnung.

Erſtes Semeſter.

1) Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft wöchentlich 4 Stunden.
2) Propädeutik für das Pandectencollegium, täglich 1 Stunde.
3) Univerſalgeſchichte täglich 1 Stund.
4) Höhere Mathematik täglich 1 Stund.
5) Phyſik täglich 1 Stund.

Zwei-

Zweites Semeſter.

1) Pandectencollegium täglich 2 Stunden.
2) Anthropologie täglich 1 Stund.
3) Phyſik täglich 1 Stund. Als Fortſetzung.
4) Deutſche Geſchichte wöchentlich 4 Stund.
5) Landwirthſchaft wöchentlich 4 Stund.

Drittes Semeſter.

1) Pand. Colleg. tägl. 2 Stund. Als Fortſetzung.
2) Deutſche Rechtsgeſchichte täglich 1 Stund.
3) Rechtsempirie täglich 1 Stund.
4) Handelswiſſenſchaft wöchentlich 3 Stunden.

Viertes Semeſter.

1) Deutſches Privatrecht täglich 1 Stund.
2) Lehnrecht wöchentlich 4 Stund.
3) Bairiſche Geſchichte täglich 1 Stund.
4) Provinzielles Privatrecht täglich 1 Stund.

Fünftes Semeſter.

1) Provinzielles Privatrecht täglich 1 Stunde. Als Fortſetzung.
2) Gemeines Criminalrecht und gemeiner Crim. Proc. täglich 1 Stund.
3) Gemeiner Civilpr. täglich 1 Stund.
4) Medizin. Polizei wöchentlich 4 Stund.

Sechstes Semeſter.

1) Provinciell. Criminal Recht- und Proc. täglich 1 Stund.
2) Provinciell. Civ. Proz. täglich 1 Stund.

3) Ge-

3) Geſchichte der Gerichtsverfaſſung wö[chentlich]
4 Stund.
4) Polizei= und Polizeirecht täglich 1 St[und].
5) Kirchengeſchichte täglich 1 Stund.

Siebentes Semeſter.

1) Kirchenrecht täglich 1 Stund
2) Geſchichte der Conſtitutionen täglich 1 Stund.
3) Philoſophie (allgemeine) täglich 1 Stund.
4) Aeſthetik wöchentlich 4 Stund.
5) Polit. Arithmet wöchentlich 3 Stund.

Achtes Semeſter.

1) Staatsrecht täglich 1 Stund.
2) Finanzwiſſenſchaft täglich 1 Stund.
3) Staatswirthſchaft täglich 1 Stund.
4) Moralphil. und Religionsphil. tägl. 1 Stund.
5) Polit. und gerichtl. Beredſamkeit wöchentlich 2 Stund.
6) Allgemeine Literärgeſch. täglich 1 Stund.

Neuntes Semeſter.

1) Rechtsphiloſophie täglich 1 Stund.
2) Völkerrecht wöchentlich 3 Stund.
3) Civilpracticum täglich 1 Stund.
4) Cameralpract. wöchentlich 3 Stund.
5) Geſchichte der Philoſophie täglich 1 Stund.

Zehntes Semeſter.

1) Vergleich. Jurisprudenz täglich 1 Stund.
2) Politik wöchentlich 4 Stund.
3) Criminalpract. täglich 1 Stund.
4) Staats= und Kanzlei=Praxis wöch. 4 Stund.
5) Juriſt. Literärgeſchichte täglich 1 Stund.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1.196

JOSEF STREIM
Buchbinderei
MÜNCHEN

Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk <<von>>,

Ueber die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode, und die nothwendigen, unserer Zeit entsprechenden Einrichtungen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Universität Landshut ; freimüthige Ansichten und Vorschläge

Landshut 1820

Jur.is. 213 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740989-0